

Irene Pimminger

Grundeinkommen und Geschlechterverhältnis



Unveröffentlichtes Manuskript

Wien, Jänner 2000

INHALT

Einleitung	2
1. Theoretische Analyse- und Bewertungszusammenhänge	6
Geschlecht als Strukturkategorie der Gesellschaft	6
Geschlechterkonzepte zwischen Biologie und Kultur	7
Geschlecht als Analysekategorie	8
Geschlechterverhältnis zwischen Differenz und Gleichheit	9
Aufhebung des Geschlechterverhältnisses: Das geschlechtsautonome Individuum	12
2. Geschlechtsspezifische Diskriminierungsmechanismen gegenwärtiger Sozialsysteme	13
Erwerbsarbeits- versus familienarbeitsbegründete soziale Sicherung	15
Erwerbsarbeitszentriertheit der sozialen Sicherung und Normalarbeitsverhältnis	15
Normative Leitbilder und Normalitätsannahmen der sozialen Sicherung	16
3. Grundeinkommen als pragmatisches Reformmodell	18
4. Anforderungen an eine Neugestaltung des Sozialsystems	20
5. Grundeinkommen als strategisches Reformmodell	21
Auflösung persönlicher Abhängigkeiten	21
Auflösung von Geschlechtsrollen	23
Neuorganisation von Erwerbsarbeit und Familienarbeit	26
6. Resümee	28
Literatur	29

Einleitung¹

Allenthalben ist von der "Krise des Wohlfahrtsstaats" die Rede; von einem Strukturwandel der Wirtschafts- und Arbeitswelt, im Zuge dessen das bisherige "Normalarbeitsverhältnis" im Auflösen begriffen ist, und ein Sozialsystem, das auf ebendiesem aufbaut, zunehmend zu kurz greift. Meist wird dabei jedoch übersehen, daß die bisherige "Normalität" vor allem eine männliche war. Die problematisierte Entstandardisierung von Arbeitsverhältnissen und die damit verbundene Prekarisierung in der erwerbsarbeitszentrierten sozialen Sicherung war und ist für die Erwerbsteilhabe von Frauen – für den sogenannten "weiblichen Lebenszusammenhang" – schon lange virulent.

Seit den 70er Jahren stellen feministische Wissenschaftlerinnen die Erwerbsarbeitszentriertheit des Sozialstaats – mit Blick auf die unbezahlt von Frauen geleistete Familienarbeit - in Frage. Erst im Zuge der steigenden Arbeitslosigkeit in den 80ern und der Erosion männlicher Normalarbeitsverhältnisse in den 90ern wurde diese Thematik auch von der Mainstream-Forschung aufgegriffen. Esping-Andersen stellte Wohlfahrtsstaaten als unterschiedliche Arrangements zwischen Staat, Markt und Familie dar und führte den Begriff der "Dekommodifizierung" als Gütekriterium zu ihrer Analyse ein. Dekommodifizierung meint die Entkoppelung der sozialen Sicherheit von der Erwerbstätigkeit; Sozialstaaten werden dahingehend untersucht, inwieweit einzelne, oder Familien, ihren sozial annehmbaren Lebensstandard unabhängig von der Teilhabe am Arbeitsmarkt wahren können. Anhand dieses Analyserahmens unterscheidet er drei Typen von Wohlfahrtsregimen: das liberale, das konservativ-korporatistische und das sozialdemokratische Modell. Viele feministische Forscherinnen beziehen sich in ihrer Kritik des Sozialstaats und der Sozialstaatsforschung auf den Analyserahmen von Esping-Andersen, indem sie einerseits seine Geschlechtsblindheit - durch die Beschränkung der Analysen auf die Arbeitsteilung zwischen Arbeitsmarkt und Staat und die Vernachlässigung der Familienarbeit - kritisieren, und andererseits von ihrer Kritik ausgehend sein Konzept ergänzen und weiterentwickeln. Die ausschließliche Definition von Arbeit als Erwerbsarbeit ignoriere die Reproduktionsarbeit als ihre Voraussetzung sowie ihre geschlechtsspezifische Zuteilung. Feministische Forscherinnen untersuchen die Beziehungen zwischen Staat, Markt *und* Familie; sie lenken den Blick auf das Verhältnis zwischen Familienarbeit und Beruf, zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit. Die Kategorie "Dekommodifizierung" verschleierte aber, daß "Frauen sich erst noch den Zugang zur Erwerbsarbeit erkämpfen müßten, bevor es darum gehen könne, sich ihr wieder teilweise zu entziehen" (Veil 1999, 208).

Die Kritik der Erwerbsarbeitszentriertheit sozialer Sicherung stellt einen zentralen Aspekt in der Argumentationslinie für Modelle der Grundsicherung respektive eines Grundeinkommens dar. Die Faszination der Grundeinkommensidee speist sich dabei zum einen aus ihrem gesellschaftspolitischen und sozialphilosophischen Gehalt; zum anderen werden unterschiedliche Varianten des Grundeinkommens pragmatisch als

¹ Für hilfreiche Anmerkungen danke ich Ingrid Robeyns

Reformmodell in Reaktion auf gegenwärtige und absehbare Probleme des Sozialsystems diskutiert. Gemeinsam ist den verschiedenen - sozialphilosophisch wie pragmatisch begründeten - Ansätzen zumeist jedoch eine vermeintliche Geschlechtsneutralität, die - blind für geschlechtsspezifische Realitäten und Wirkungen von Sozialpolitik - bestehende Geschlechterverhältnisse fortschreibt. So wie jedoch Gesellschaftsentwürfe und Sozialutopien um die Frage der Geschlechterbeziehungen, die – gegenwärtig - ein wesentliches Strukturmerkmal unserer Gesellschaft darstellen, nicht umhin kommen, müssen sozialpolitische Interventionen pragmatischer Natur den geschlechtsstrukturierten Kontext mitreflektieren.

Die Forderung, sozialpolitische Reformmodelle hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Lebenssituationen von Frauen und Männern sowie auf die Gestaltung des Geschlechterverhältnisses zu analysieren, gründet in der Erkenntnis, daß es in einer geschlechtssegregierten Gesellschaft keine wirklich geschlechtsneutrale Sozialpolitik geben kann. Treffen formal neutral gestaltete Regelungen auf eine faktisch geschlechtsdifferenzierte Realität, ergeben sich aus den verschiedenen Ausgangslagen zwangsläufig unterschiedliche Wirkungen für Frauen und Männer. Umgekehrt laufen auf spezifisch "weibliche" und "männliche" Lebenszusammenhänge zugeschnittene Reformvorschläge Gefahr, dadurch ebendiese bestehenden Verhältnisse zu reproduzieren. Feministische Forscherinnen haben den Blick dafür geschärft, daß Sozialpolitik immer zugleich auch Geschlechterpolitik ist. Sie ist einerseits das Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse, denen eine jeweils spezifische sozial geformte Geschlechterdifferenz zugrunde liegt, und gibt andererseits Rahmenbedingungen individueller Handlungsspielräume unter bestimmten Vorstellungen, wie diese für Frauen und Männer aussehen (sollen), vor. Die Gestaltung der Zugangsbedingungen zu materiellen Ressourcen der Existenzsicherung bestimmt Lebenschancen und beeinflusst materielle Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Individuen. Über das Aufzeigen von Lücken der sozialen Sicherung von Frauen begründet in geschlechtsspezifischen Diskriminierungsmechanismen wird deutlich, daß der Ausgestaltung von gegenwärtigen Wohlfahrtssystemen normative Leitbilder über weibliche und männliche Geschlechtsrollen zugrunde liegen, die das hierarchische Verhältnis zwischen den Geschlechtern fortschreiben und davon abweichende Lebensentwürfe diskriminieren.

Eine feministische Perspektive reduziert sich nicht darauf, die Situation von Frauen vor dem Hintergrund bestehender Verhältnisse zu untersuchen und Konzepte für ihre Verbesserung zu entwickeln. Vielmehr geht es darum, die strukturellen Ursachen, die den identifizierten Defiziten und Diskriminierungen zugrunde liegen, zu analysieren – also die "Ordnung der Geschlechter" prinzipiell zu hinterfragen. Bei der Untersuchung und Bewertung von sozialpolitischen Modellen ist deshalb über einen pragmatischen Zugang hinaus, der auf die Kompensation von Benachteiligungen innerhalb bestehender Verhältnisse abstellt, eine strategische Perspektive vonnöten, die mit dem Blick auf strukturelle Ursachen und Zusammenhänge auf eine Veränderung ebendieser Verhältnisse zielt.²

² Zur Begründung der Kategorien „pragmatisch“ und „strategisch“ siehe Pimminger 1999

Die Frage, inwieweit ein Grundeinkommen das Geschlechterverhältnis reproduziert oder seine Veränderung unterstützt, ist nur vor dem Hintergrund zu diskutieren, welche Wirkung man sozialpolitischen Maßnahmen auf die Gestaltung der individuellen und gesellschaftlichen Lebensweisen generell zugesteht; wie stark man sozialpolitische Anreize für das Verhalten und die Entscheidungen von Individuen einschätzt. In ökonomischer Perspektive etwa müßte die Motivation zur Erwerbstätigkeit ungleich höher sein, als ausschließlich Familienarbeit zu leisten – begibt man sich dadurch ja in unsichere materielle Abhängigkeitsverhältnisse von EhepartnerInnen (Behning 1999). Die Entscheidung für die Übernahme von Familienarbeit scheint nicht in erster Linie von finanziellen Anreizen bestimmt und bestimmbar zu sein. Umgekehrt wurde die steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen gerade zu Beginn kaum von wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen gefördert. In den Niederlanden etwa drängten die Frauen auf den Arbeitsmarkt, während der Staat noch lange am Modell der Hausfrauenehe festhielt, und kaum öffentliche Kinderbetreuung zur Verfügung stand. (Pfau-Effinger 1999) Die Wahl zwischen Erwerbsteilhabe und Familienarbeit bzw. der Art ihrer Kombination wird nicht von einem „homo oeconomicus“ getroffen und ist deshalb nicht nur durch finanzielle Anreize steuerbar. Dennoch besteht ein Konsens darin, daß der Wohlfahrtsstaat wesentliche Rahmenbedingungen für das individuelle Handeln vorgibt. Zugangsbedingungen zu materiellen Ressourcen der Existenzsicherung bestimmen Entscheidungsmöglichkeiten und Abhängigkeitsverhältnisse. Der Vergleich von Wohlfahrtssystemen und weiblicher Erwerbsbeteiligung unterschiedlicher Länder weist die Wirkungszusammenhänge als komplexen Prozeß aus: „Im sozialen Handeln von Frauen – und Männern – überschneiden sich die Einflüsse kultureller Leitbilder mit den sozialpolitischen Rahmenbedingungen und anderen institutionellen Einflüssen wie den Arbeitsmarktbedingungen.“ (Pfau-Effinger 1999, 214) In diesem Prozeß kann Sozialpolitik bestimmte Verhaltensweisen fördern, andere erschweren; Wahlmöglichkeiten eröffnen oder verweigern.

Ausgehend von diesen Überlegungen soll im folgenden die Grundeinkommensidee vor dem Hintergrund einer „dualen Problemsituation“ diskutiert werden: Der gemeinsamen Realisierung von sozialer Sicherheit und Geschlechtergleichberechtigung. Soziale Sicherheit wird hierbei mit Riedi in den Begriffen des Schutzes (Freiheit von Not) und der Integration (Freiheit zur Teilnahme) gedacht. Gesellschaftliche Regulierungsleistungen sind dabei hinsichtlich einer gerechten Distribution *und* Produktion der gesellschaftlich zentralen Ressourcen (Geld, Macht, Solidarität) zu untersuchen (Riedi 1995). Die Definition von Geschlechtergleichberechtigung bestimmt sich durch das zugrundeliegende Geschlechterkonzept – von der Vorstellung, was und wie „Frauen“ und „Männer“ sind, und wie infolgedessen ihr „richtiges“ Verhältnis auszusehen hat. Die positive oder negative Bewertung der Implikationen von Grundeinkommen auf das Geschlechterverhältnis wird von diesen zugrundeliegenden Vorstellungen abhängen. Zur Darlegung des Analyse- und Bewertungszusammenhangs werden der Untersuchung über Grundeinkommen und Geschlechterverhältnis deshalb Ausführungen zu Geschlechterkonzepten und Vorstellungen über ein „gerechtes“ Geschlechterverhältnis vorangestellt. Hier wird Geschlecht als strukturelle Analysekategorie bestimmt, und als Bewertungshintergrund ein Konzept des geschlechtsautonomen Individuums durch Aufhebung des Geschlechterverhältnisses entwickelt.

Der daran anschließende Überblick über Erkenntnisse feministischer Sozialstaatsanalyse zu geschlechtsspezifischen Diskriminierungsmechanismen gegenwärtiger Sozialsysteme bildet den Ausgangspunkt für die Analyse des Modells Grundeinkommen hinsichtlich seiner geschlechtsspezifischen Implikationen und seines emanzipatorischen Potentials. Es gilt dabei nicht nur, in einem pragmatischen Zugang zu eruieren, inwieweit ein Reformmodell Grundeinkommen die identifizierten Lücken der sozialen Sicherung von Frauen innerhalb bestehender Verhältnisse zu schließen imstande ist. Aus der Betrachtung gegenwärtiger Diskriminierungsmechanismen werden feministische Anforderungen an eine Neugestaltung des Sozialsystems abgeleitet, von denen ausgehend sich in strategischer Perspektive die Frage stellt, ob bzw. inwieweit ein Grundeinkommen diese in seiner konzeptionellen Gestaltung und in seiner faktischen Wirkung einlösen kann - welche Auswirkungen also auf die gesellschaftsstrukturelle Gestaltung der Geschlechterbeziehungen zu erwarten sind. Ob gegenwärtige Verhältnisse verfestigt oder aufgebrochen würden; ob ein Grundeinkommen also die Durchsetzung von Geschlechtergleichberechtigung förderte oder konterkarierte.

Auf unterschiedlich gestaltete Modelle der Grundsicherung (e.g. Negative Einkommensteuer oder bedarfsunabhängiges Grundeinkommen) einzugehen würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen.³ Wesentliche Bestimmungsmerkmale des zur Diskussion stehenden sozialpolitischen Modells sind für die folgende Analyse der individuelle, situationsunspezifische, anspruchslose und unbefristete Bezug eines Grundeinkommenbetrags für alle StaatsbürgerInnen in existenzsichernder Höhe, der nicht an Voraussetzungen wie Beitragszahlungen, (vorangehende) Erwerbsarbeit, Arbeitsbereitschaft, spezifische Lebenslagen (e.g. Studium, Kindererziehung) oder ähnliche Bedingungen gebunden ist. Modelle, die eine (teilweise) Gegenrechnung mit Eigeneinkommen vorsehen, sind hier ausdrücklich miteingenommen.

Angelpunkt der Analyse wird die das Geschlechterverhältnis bestimmende Realität der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung sein. Die Unterscheidung in Erwerbs- und Familienarbeit und die hierarchische Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern als Organisationsprinzip der Gesellschaft bietet den theoretischen Rahmen für eine feministische Sozialstaatskritik und Sozialpolitikanalyse (Gerhard 1995) – Erklärungsversuche für Geschlechterordnungen müssen die "Verschränkung der Bereiche Reproduktions- und Erwerbsarbeit im Auge haben" (Schunte-Kleemann 1996, 170); eine kritische Perspektive, die eine Neuordnung des Geschlechterverhältnisses anstrebt, deshalb auf deren Neuorganisation zielen.

³ siehe dazu Mitschke 2000

1. Theoretische Analyse- und Bewertungszusammenhänge

Nicht nur die Gestaltung, ebenso die Analyse und Bewertung von sozialpolitischen Modellen hinsichtlich ihrer geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf die Lebenssituationen von Frauen und Männern sowie ihrer Implikationen für die Gestaltung des Geschlechterverhältnisses geht notwendigerweise von bestimmten Vorstellungen über "Frauen" und "Männer" aus; davon, welche Bedeutung dem Geschlecht im individuellen Handeln ebenso wie im gesellschaftlichen Kontext zukommt und zukommen soll. Die Diskussion von Geschlechterkonzepten sowie der damit verbundenen Vorstellungen über das "richtige" oder "gerechte" Verhältnis der Geschlechter als Bewertungszusammenhang der Analyse ist deshalb von zentraler Bedeutung.

Geschlecht als Strukturkategorie der Gesellschaft

Ausgangspunkt feministischer Ansätze, die Geschlecht als Analysekategorie von Sozialstaatsanalysen implementieren, ist die Feststellung, daß Geschlecht in unserer Gesellschaft nicht nur ein individuelles Personenmerkmal ist, sondern eine gesellschaftsstrukturell bedeutsame Kategorie darstellt. Die für westliche Industrienationen konstituierende und bis heute bestimmende Trennung in eine private und eine öffentliche Sphäre erfolgt über eine geschlechtsspezifische Zuteilung von Frauen in den häuslichen gegenüber Männern in den außerhäuslichen Bereich, und ist wesentlich bestimmt von ihrer gleichzeitigen Hierarchisierung. Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in Erwerbsarbeit und Familienarbeit (in modernisierter Form die Art ihrer Kombination manifestiert in typisch „weiblichen“ Berufslaufbahnen) ist deshalb nicht unter dem Postulat „individueller Wahlfreiheit“ zu diskutieren, sondern als gesellschaftliches Phänomen zu verstehen, konstituiert und reproduziert in mannigfaltigen sozialen Prozessen.

Geschlecht als Distinktionsmerkmal gesellschaftlicher Strukturierung ist universalistisch; es wirkt in allen Dimensionen der Gesellschaft und innerhalb aller sonstigen Kategorien sozialer Ungleichheit (Schichtzugehörigkeit, Ethnizität u.ä.). Frauen sind deshalb in doppelter Weise vergesellschaftet; ihre Position ist durch ihre Schichtzugehörigkeit sowie hierin durch die Geschlechterhierarchie bestimmt (Becker-Schmidt /Bilden 1991). Geschlecht stellt somit eine zentrale "Determinante der Verteilung von Lebenschancen" dar: "Geschlecht ist eine autonome, d.h. nicht auf andere Ursachen reduzierbare Ursache für den Zugang zu ungleich verteilten Lebenschancen". (Balog/Cyba 1990, 20) Die konkreten Manifestationen der Benachteiligung von Frauen kommen in unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen in verschiedenen Ausprägungen zum Ausdruck. Schichtzugehörigkeit oder Ethnizität verursachen Ungleichheit auch zwischen Frauen. Die Diskriminierung von Frauen stellt jedoch nichtsdestotrotz ein allgemeines, für alle Frauen wirksames Phänomen dar, das jedoch oft nicht im Kontext sozialer Ungleichheit, sondern im Rahmen selbstverständlicher, quasi "natürlicher" Verpflichtungen und Zuständigkeiten wahrgenommen wird. (Balog/Cyba 1990).

Geschlechterkonzepte zwischen Biologie und Kultur

Die Identifizierung von Geschlecht als Strukturkategorie der Gesellschaft besagt noch nichts darüber, was "Geschlecht" ausmacht und wodurch es sich bestimmt. Diese Frage steht jedoch in entscheidendem Zusammenhang mit der Legitimation der Verwendung von "Geschlecht" als dichotomes Distinktionsmerkmal sowie der konkreten Ausgestaltung der Geschlechterbeziehung. Diesbezügliche Ansätze lassen sich in der Essentialismus/ Konstruktivismus – Debatte verorten, in der dem biologischen (sex) und sozialen (gender) Geschlecht unterschiedliche Bedeutung beigemessen wird.

Essentialistische Ansätze gehen von einem biologisch determinierten dichotomen Unterschied zwischen dem weiblichen und dem männlichen Geschlecht aus; dieser wird als konstituierend für die bipolar gesetzten Geschlechtsidentitäten sowie die sozialen Geschlechtsrollen betrachtet. Gender wird aus sex abgeleitet, wobei die Geschlechter als gegensätzlich und einander ergänzend gesehen werden (Kultur/Natur, Ratio/Emotion). Biologische Merkmale (e.g. Gebärfähigkeit) bestimmten "männliche" und "weibliche" Charaktere und Verhaltensmuster sowie die jeweils "natürliche" Position von Frauen und Männern in der Gesellschaft.

Um einem solcherart biologistischen Determinismus zu entgehen, trafen Frauenforscherinnen die Unterscheidung in biologisches und soziales Geschlecht. Sex/Gender – Ansätze halten zwar an der Unterscheidung zwischen Frauen und Männern anhand des biologischen Geschlechts fest; das soziale Geschlecht wird jedoch nicht davon abgeleitet, sondern als sozial geformtes und reproduziertes Bündel von Verhaltensmustern und Rollenanforderungen verstanden. Das Geschlechterverhältnis gilt nicht als "natürliche Ordnung", sondern als soziale (Macht)Struktur, deren Ausgestaltung normativen Vorstellungen und Herrschaftsverhältnissen unterliegt.⁴ Die Geschlechterordnung wird als eine – veränderbare - politische Ordnung begriffen. Durch die Unterscheidung in sex und gender wurde die deterministische Vorstellung von Geschlecht aufgebrochen und der Mythos von der "natürlichen Ordnung der Geschlechter" entlarvt. Das Konzept der Zweigeschlechtlichkeit blieb jedoch im Prinzip bestehen. Aufgrund der beibehaltenden Deckungsgleichheit von biologischem und sozialem Geschlecht bleibt außerdem das Dilemma der Abgrenzung zwischen und des Verhältnisses von sex und gender – und zu welchem Anteil die beiden Kategorien jeweils die Geschlechtsidentität bestimmten (vgl. Gildemeister/Wetterer 1992).

Konstruktivistische Ansätze betrachten sowohl das soziale als auch das biologische Geschlecht als sozial bzw. diskursiv konstruiert. Die Unterscheidung in genau ein "weibliches" und ein "männliches" Geschlecht anhand anatomischer Merkmale gilt nicht als (biologisch) vorgegeben und endgültig, sondern als kulturelle Praxis: Die Bedeutungen, die dem sexuellen Unterschied zugeordnet werden, formen das Geschlecht. Soziale und kulturelle Praktiken (e.g. Kleiderordnung, Körperhaltung, Verhaltensweisen usw.) schrieben bestimmten Merkmalen der menschlichen Anatomie eine gesellschaftliche Bedeutung zu; in diskursiven bzw. sozialen Interaktionen würden Geschlechts-

⁴ Die Ableitung frauenspezifischer familiärer Verantwortlichkeit sowie der davon bestimmten hierarchischen Positionierung von Frauen in der Gesellschaft aus dem biologischen Umstand der Gebärfähigkeit ist demnach keine zwingende, sondern eine sozial festgeschriebene.

identitäten laufend ausgehandelt und konstruiert. Regelverstöße (Männer in Frauenkleidern, Frauen mit männlicher Körpersprache) wiesen gerade durch ihre Tabuisierung auf die Brüchigkeit der Konvention und auf die Notwendigkeit, Geschlecht durch entsprechende Praktiken immer aufs Neue zu bestätigen. Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern würden überbewertet, die Gemeinsamkeiten unterbewertet; umgekehrt werden die Unterschiede innerhalb des jeweiligen Geschlechts unterschätzt, die Gemeinsamkeiten überschätzt: „Es gibt keine zufriedenstellende humanbiologische Definition der Geschlechtszugehörigkeit, die die Postulate der Alltagstheorien einlösen würde.“ (Hagemann-White 1998, 228) Geschlecht als sozial produzierte, nicht biologisch begründete Tatsache wird als veränderbar begriffen.⁵ Denkbar seien außer der dichotomen Setzung eines männlichen und eines weiblichen Geschlechts, festgeschrieben durch die Norm der Heterosexualität, genauso gut Zwischenkategorien oder soziale Kategorisierungen von Menschen anhand anderer biologischer Merkmale als der Fortpflanzungsorgane. So werden Kategorien, anhand deren Menschen als gleich oder verschieden identifiziert werden, als soziale Konstrukte bezeichnet, die „weder eine ‚Natur‘ noch ein ‚Wesen‘ widerspiegeln. Sie sind Träger und Ausdruck von Privilegien und Unterordnung, von der Macht, mit der einige über die Etikettierung anderer bestimmen und festlegen können, welche Unterschiede für welche Zwecke wichtig sind.“ (Young 1994, 225) Konstruktivistinnen sprechen dem Konzept der Geschlechtsidentität jede ontologische Essenz ab: Geschlecht ist nicht etwas, das man „hat“ oder „ist“, sondern es wird in sozialen Prozessen durch Kleiderordnung, Körperkultur, Verhaltenszuschreibungen usw. konstruiert, wodurch Personen als „Frauen“ und „Männer“ definiert werden. Die Kategorie Geschlecht in ihrer bipolaren Ausprägung mit dem Ordnungsprinzip der Heterosexualität wird so radikal in Frage gestellt. Konstruktivistische Theoretikerinnen entziehen sich damit der normierenden Kraft von Vorstellungen über Geschlechtsidentität und dem Versuch, sie zu beschreiben – Bestimmungsversuche, die meist mehr darüber aussagen, wie Frauen und Männer sein sollen als wie sie sind.

Geschlecht als Analysekatgorie

Konstruktivistische Theoretikerinnen haben den Blick geschärft für die soziale Begründung von Geschlechtsidentität und Geschlechterverhältnis. Ordnungs- und Herrschaftsstrukturen als Produkt sozialer Konstruktion zu begreifen ist Voraussetzung für deren Veränderung. Die radikale Infragestellung der Kategorie Geschlecht ist ein theoretisch wie politisch fruchtbarer Ansatz; er darf jedoch nicht darüberhinweg täuschen, daß Geschlechtszugehörigkeit gegenwärtig für Individuen eine soziale Realität ist, die strukturelle Zwänge beinhaltet, welche anhand empirisch beobachtbarer Benachteiligungen deutlich werden. Strukturtheoretische Ansätze machen geschlechtsspezifische Diskriminierung als gesellschaftsstrukturelles Phänomen sichtbar. Leitner weist jedoch auf die Notwendigkeit einer „konstruktivistischen Ergänzung der Strukturanalyse im Sinne einer konstruktivistischen Herleitung der Kategorie Geschlecht“ um zu verhin-

⁵ „Wir sind Gemachte, die versuchen müssen, die eigene Machart herauszufinden. Und die Konstruktionsgeheimnisse aufzudecken.“ Streeruwitz 1998, 40

dem, daß die strukturtheoretische Analyse im Rahmen eines dichotom zweigeschlechtlichen Konzepts verhaftet bleibt, und dadurch einerseits ebendiese Denkmuster reproduziert sowie andererseits keine alternativen Konzepte anbieten kann. (Leitner 1999, 148)

Ohne ein "strukturelles Konzept ‚Frau‘ als kollektive gesellschaftliche Position" (Young 1994, 231) lassen sich geschlechtsspezifische Diskriminierungsstrukturen und –mechanismen weder analysieren noch bekämpfen. Young schlägt deshalb in Anlehnung an Sartre das Analysekonzept der "seriellen Kollektivität" vor, um Frauen als gesellschaftliche Gruppe zu verstehen, ohne in normierender oder essentialistischer Weise gemeinsame Merkmale oder eine gemeinsame Situation aller Frauen zu unterstellen. Körper und die darin eingeschriebenen sozialen Bedeutungen und Praktiken konstituieren durch gesellschaftliche Strukturen wie institutionalisierte Heterosexualität und geschlechtsspezifische Arbeitsteilung die "geschlechtlich bestimmte Serie Frau". Die Zuordnung zur "Serie Frau" schreibt den Mitgliedern jedoch keine Eigenschaften zu, und definiert auch nicht ihre Identität. (Young 1994) In Anlehnung daran ermöglicht ein strukturelles, nicht essentialistisches Analysekonzept von Geschlecht, das sich auf soziale Strukturen und Strukturierungsmechanismen, jedoch nicht auf Geschlechtscharaktere und -identitäten bezieht, die Auseinandersetzung mit der sozialen Realität des Geschlechterverhältnisses, ohne auf determinierende Geschlechterleitbilder zu rekurren oder Homogenität der Geschlechter zu unterstellen. Von "Frauen" und "Männern" wird hier ausschließlich in diesem Sinn die Rede sein.

Geschlechterverhältnis zwischen Differenz und Gleichheit

Die Diskussion der Kategorie Geschlecht ist in der Analyse sozialpolitischer Reformprojekte unter dem Aspekt des Geschlechterverhältnisses insofern von Relevanz, als sich aus den unterschiedlichen Ansätzen verschiedene Vorstellungen über ein gerechtes Geschlechterverhältnis ableiten; die Bewertung von Sozialpolitiken in Ableitung davon also jeweils eine andere sein wird. Diesbezügliche Standpunkte lassen sich anhand der Differenz-/ Gleichheitsdebatte klassifizieren

Der Differenzansatz geht von einem essentialistischen Geschlechterkonzept aus oder rekurriert in einem positivistischen oder pragmatischen Verständnis auf gegenwärtige Verhältnisse und setzt diese damit absolut. Das traditionelle Differenzkonzept schreibt die öffentliche Sphäre der Gesellschaft "dem Mann" zu und verweist "die Frau" in den privaten häuslichen Bereich⁶. Soziale Sicherungssysteme, die auf dem traditionellen Differenzmodell beruhen, beinhalten das Konzept der "männlichen Versorgerehe". Die Erwerbsarbeit und daraus sozialversicherungsrechtlich erworbene Ansprüche sozialer Sicherung ist die männliche Form der Existenzsicherung, während Frauen unbezahlte Haus- und Familienarbeit leisten und durch die eheliche Unterhaltungspflicht sowie daraus abgeleiteten sozialstaatlichen Ansprüchen (e.g. Witwenpension) versorgt werden. Aufgrund der gesellschaftlichen Höherbewertung der männlichen Sphäre, dem gesell-

⁶ In argumentativem Zusammenhang damit steht die "Idee der privaten Kindheit", wonach das Kindeswohl die vorwiegende Betreuung im privaten Haushalt erfordere (vgl. Pfau-Effinger 1996).

schaftlichen Ausschluß von Frauen durch den Verweis in die häusliche Sphäre und der in der Arbeits- und damit Ressourcenteilung eingeschriebenen Abhängigkeitsverhältnisse stellt das traditionelle Differenzmodell ein starkes Geschlechtshierarchiemodell dar. Das Konzept des männlichen Familieneinkommens wird überdies vor dem Hintergrund des Strukturwandels am Arbeitsmarkt immer problematischer, als ein Einkommen für den Unterhalt einer Familie schwerer zu erzielen ist, und Arbeitslosigkeit bei nur einem Familieneinkommen eine umso größere Bedrohung darstellt.

Der feministische Differenzansatz behält die traditionellen Geschlechterkonzepte und ihre Begründungsmuster im Prinzip bei, lehnt jedoch die Hierarchisierung ab und strebt eine Umwertung im Sinne einer Aufwertung der weiblichen Sphäre an.⁷ Die soziale Gleichheit der Geschlechter soll durch die unterschiedliche Behandlung der zwei behaupteten verschiedenen Geschlechter erreicht werden. Im Verschiedenheitspostulat wird "Bewertungsgerechtigkeit" angestrebt (Riedi 1995, 168). Sozialpolitisch wird die Verbesserung der materiellen Existenzsicherung des "weiblichen Lebenszusammenhangs" durch eine sozialstaatliche Anerkennung und Absicherung der Familienarbeit gefordert, etwa in Form eines "Hausfrauen-⁸" oder "Erziehungsgehalts⁹". Selbst wenn die solcherart sozialstaatlich abgesicherte Reproduktionsarbeit nicht explizit den Frauen zugeschrieben wird, also "geschlechtsneutral" verstanden werden will, beharren solche Konzepte auf einer geschlechtsspezifisch codierten Arbeitsteilung: "Indem es die informelle Betreuungsarbeit von Frauen unterstützt, verstärkt es die Ansicht, daß eine solche Arbeit Frauenarbeit ist, und verfestigt die geschlechtsspezifische Aufteilung der Hausarbeit." (Fraser 1996, 489) Übersehen wird weiters, daß in unserer Gesellschaft, die auf der Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre beruht, Macht- und Entscheidungspositionen, Ressourcen, Status und Prestige ausschließlich über die öffentliche Sphäre (der Erwerbsarbeit) vermittelt werden; das Bemühen um eine Enthierarchisierung der Geschlechterdifferenz durch die Aufwertung der privaten Sphäre weiblicher Familienarbeit (mittels sozialstaatlicher Absicherung) also nur sehr kurz greifen kann. Vor dem Bewertungshintergrund des Differenzansatzes gilt ein Grundeinkommen insofern als begrüßenswert, als es (auch) jene Personen, die sich ausschließlich oder temporär auf die Familienarbeit konzentrieren, sozialrechtlich existenziell absichert. Das "Dilemma der Differenzpolitik" liegt jedoch in der "Differenz-Falle": "Im Festschreiben und im argumentativen Mißbrauch eben dieses weiblichen Lebenszusammenhangs für männliche Interessen" (Rosenberger 1993, 321).

⁷ „Auch vom Feminismus, der damals einer dogmatischen Welt, historisch verständlich und richtig, Dogmatisches entgegenhielt. Aber Dogmatisches eben.“ Streeruwitz 1998, 54

⁸ Ein „Hausfrauengehalt“ würde erwerbstätige Frauen mehrfach diskriminieren: Außerhäusliche Arbeit erhöht ihre Arbeitsbelastung, sie werden extra besteuert zur Finanzierung des Hausfrauengehalts und sie erhalten keine finanzielle Vergütung für die Haushaltsarbeit, die sie auch zu leisten haben (da in einem solchen System nicht mit einer Auflösung familiärer Alleinzuständigkeit auch berufstätiger Frauen zu rechnen ist)

⁹ zur kritischen Diskussion des Erziehungsgehalts siehe bspw. Stolz-Willig 1999

Der Gleichheitsansatz geht von einer prinzipiellen "Gleichheit" der Geschlechter aus. Das Gleichheitspostulat hat "Austauschgerechtigkeit" zum Ziel, die "von der Auffassung einer grundsätzlichen Gleichheit der Geschlechter aus argumentierend ihr Ziel in einem potentiellen Rollentausch sieht" (Riedi 1995, 168). Während liberale Ansätze jedoch ausgehend von der formal postulierten Gleichheit Gleichbehandlung fordern, und dabei übersehen, daß die Gleichbehandlung von Ungleichen Ungleichheit reproduziert, zielt das sozialdemokratische Wohlfahrtsstaatsmodell auf soziale Gleichheit der Geschlechter durch (unterstützte) Angleichung. Die Emanzipation von Frauen wird hauptsächlich durch ihre vollständige Integration in das Erwerbsleben angestrebt. Die Bedeutung der Erwerbsbeteiligung liegt dabei nicht nur in der dadurch zu erlangenden ökonomischen Unabhängigkeit, sondern auch in den damit verbundenen Partizipationschancen und der gesellschaftlichen Anerkennung. Sozialpolitische Forderungen beziehen sich in dieser Perspektive auf die Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (etwa durch Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungsangebote), um Frauen die Erwerbstätigkeit zu ermöglichen¹⁰. Ein Gleichheitsansatz, der die Emanzipation der Frau durch ihre Integration in eine unveränderte bislang männlich codierte Sphäre anstrebt, postuliert Gleichstellung jedoch durch Angleichung an die männliche Norm¹¹. Die traditionell männliche Geschlechtsrolle wird absolut gesetzt, während jedoch die private Sphäre als traditionell weiblicher Verantwortungsbereich bestehen bleibt (Leitner 1999), Austauschgerechtigkeit also nur einseitig erreicht wird. Eine solche Gleichstellungspolitik "führt nicht zu einer anderen Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen, sondern zu einer neuen Arbeitsteilung zwischen Frauen und dem Staat, indem der Staat Frauen für die Arbeitsmarktintegration von Familienaufgaben entlastet" (Veil 1999, 204). Die Stellung von Frauen wird durch die Angleichung an das männliche Leitbild insofern verbessert, als sie in die in unserer Gesellschaft höher gewertete männliche Sphäre vorstoßen. In sozialpolitischer Perspektive liegt der Vorteil unter gegebenen Bedingungen der Erwerbszentriertheit sozialer Sicherung in der eigenständigen existenziellen Absicherung. Unter Beibehaltung bisheriger Organisationsmuster von Familienarbeit zu Lasten der Frauen kann ihnen die Angleichung an das Leitbild des männlichen Normalarbeitsverhältnisses jedoch niemals vollständig gelingen; sie bleiben deshalb im Beschäftigungssystem als flexibles peripheres Arbeitskräfteangebot gegenüber dem gut integrierten männlichen Kernarbeitsmarkt marginalisiert. Durch ein erwerbsarbeitszentriertes System sozialer Sicherung, das sich am männlichen Leitbild kontinuierlicher Vollzeitbeschäftigung orientiert, und davon abweichenden Erwerbskarrieren nur prekäre Sicherung bietet, werden die Diskriminierungsmechanismen des Beschäftigungssystems sozialstaatlich reproduziert. Befürchtungen, daß ein Grundeinkommen einen Anreiz bzw. ein Argument für den Rückzug von Frauen aus dem Arbeitsmarkt darstellen könnte, lassen dieses Alternativmodell jedoch vor dem Hintergrund einer durch die vollständige Integration von Frauen in das Beschäftigungssystem angestrebten Gleichheitsvorstellung in einem eher negativen Licht erscheinen.

¹⁰ Diese Forderungen zielen auf die "Vergesellschaftung von Familienarbeit" (Behning/Leitner 1998), der ein Verständnis von Kindheit als "öffentliche Kindheit" zugrundeliegt (Pfau-Effinger 1996, 486).

¹¹ "Gleicher geworden zu sein, sagt viel über den Grad der Anpassung. Wir sprechen ja nicht über Freiheit. Nicht mehr." Streeruwitz 1998, 29

Weder der Differenzansatz, der die Aufwertung der Reproduktionsarbeit fordert, noch ein Gleichheitsansatz, der Gleichstellung durch vollständige Integration von Frauen in das Erwerbsleben postuliert, stellt jedoch das männliche Geschlechtsleitbild prinzipiell in Frage: "Keines (der Modelle) dehnt die traditionell weiblichen Tätigkeiten auf die Männer aus; keines verlangt von den Männern sich zu verändern." (Fraser 1996, 491) Fraser sieht den "Schlüssel zur Verwirklichung der vollen Gleichheit der Geschlechter in einem postindustriellen Wohlfahrtsstaat" deshalb darin, "die gegenwärtigen Lebensmuster von Frauen zum Standard und zur Norm für alle zu machen." (Fraser 1996, 492) Also Erwerbstätigkeit und Betreuungsarbeit auch für Männer zu verbinden.¹² Denn "selbst eine Gleichstellungspolitik, die darum bemüht ist, Familien- und Hausarbeit umzuverteilen, kann dann nicht emanzipativ wirken, wenn sie von einem (aufgrund der Familienbindung, Anm.) defizitären Frauenbild ausgeht und Gleichstellung nicht als einen gesellschaftlichen Prozeß begreift, der auch eine Veränderung von Männern beinhalten müßte." (Veil 1999, 204)

Aufhebung des Geschlechterverhältnisses: Das geschlechtsautonome Individuum

Ausgehend von den bisherigen Überlegungen wird der Diskussion von Grundeinkommen in gleichstellungspolitischer Perspektive ein Konzept des "gerechten Geschlechterverhältnisses" zugrundegelegt, das den Begriff selbst ad absurdum führen möchte, als dieser geschlechtlich und strukturell bestimmte Positionen von Frauen und Männern impliziert, gleichwohl wie diese zueinander gestaltet sind. In Bezug auf die konstruktivistische Kritik der Kategorie Geschlecht wird die Auflösung von "weiblichen" und "männlichen" Geschlechtsleitbildern und die Aufhebung der Geschlechtergrenze entlang gesellschaftlicher Strukturierungen angestrebt. Als Zielvorstellung steht das geschlechtsautonome Individuum im Blickpunkt, dessen Wahlmöglichkeiten in der Gestaltung des individuellen Lebens sowie der Formen des sozialen Zusammenlebens nicht von normativen Geschlechterkonzepten und von Vorstellungen über das Verhältnis der Geschlechter zueinander sowie daraus resultierenden Abhängigkeiten bestimmt werden.¹³ Für die Organisation der Erwerbs- und der Familienarbeit bedeutet dies nicht nur, daß die beiden Bereiche nicht mehr geschlechtsspezifisch zugeordnet werden, sondern auch die Aufhebung ihrer Trennung in gegensätzliche Lebensbereiche (deren gegenwärtige Organisation ihre wechselseitige Abhängigkeit ignoriert) oder die Unterordnung eines Bereichs unter den anderen. Konkret: Es bedarf einer Organisation familiärer Arbeit, die allen Mitgliedern Freiraum für außerhäusliche Tätigkeiten läßt ebenso wie einer Organisation des Beschäftigungssystems, die allen die Übernahme privater Reproduktions- und Betreuungsarbeit ohne negative Konsequenzen für die beruflichen Chancen erlaubt – sowohl gleichzeitig als auch in Abwechslung familiärer und beruflicher Lebensphasen. Erst wenn diese Wahlmöglichkeiten tatsächlich offenstehen, und die Entscheidungen darüber nicht von Geschlechterkonzepten und entsprechend

¹² Fraser nennt dies das "Modell der universellen Betreuungsarbeit" (Fraser 1996)

¹³ „Wie dem Subjektiven einen Ort schaffen, an dem es nicht flüchtig sich verliert, aber auch nicht in das Objektive eingibt und damit Träger des Objektiven wird.“ Streeruwitz 1998, 54

strukturierten Rahmenbedingungen (der familiären Arbeitsteilung, des Arbeitsmarktes und des Systems sozialer Sicherung) vorbestimmt werden, kann von tatsächlicher Wahlfreiheit und (hinsichtlich der Vergeschlechtlichung) autonomer Lebensgestaltung gesprochen werden.¹⁴ Für die weiteren Ausführungen stellt sich somit die Frage, ob das Grundeinkommen – konzeptionell sowie vor dem Hintergrund der gegenwärtigen geschlechtsstrukturierten sozialen Realität - für die Eröffnung und Absicherung von geschlechtsunspezifischen Wahlmöglichkeiten ein geeignetes sozialpolitisches Konzept darstellt - ob dadurch also bestehende Geschlechterverhältnisse aufgebrochen oder aber zementiert werden.

2. Geschlechtsspezifische Diskriminierungsmechanismen gegenwärtiger Sozialsysteme

In der mittlerweile langen und facettenreichen Tradition feministischer Sozialstaatsanalyse wurde nachgewiesen, daß Wohlfahrtssysteme nicht nur auf geschlechtshierarchischen Verhältnissen beruhen, sondern diese auch reproduzieren. Trotz der international sehr unterschiedlich gestalteten Sozialsysteme sind die Befunde bezüglich ihres geschlechtsstrukturierten Charakters auffallend ähnlich. Ausgangspunkt war und ist die empirisch feststellbare Tatsache, daß Frauen besonders armutsgefährdet sind. Die Armutsriskien von Frauen sind höher und vielschichtiger als jene der Männer und lassen sich auf geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Erwerbs- und Sozialsystem zurückführen. (Böckmann-Schewe, 1998) Frauen geraten aus anderen Gründen als Männer in Armut. Die Grundannahme der Sozialpolitik, daß Armut durch Arbeitslosigkeit entsteht, gilt für Frauen nur bedingt; sie werden arm, weil sie Kinder zu versorgen haben und weil sie auf schlecht bezahlte Jobs verwiesen werden. (Rosenberger 1993) Feministische Sozialstaatskritik hat jedoch nicht nur Lücken in der sozialen Sicherung von Frauen identifiziert, resultierend aus einer zugrundeliegenden Normalitätsannahme, die nicht (mehr) der tatsächlichen gesellschaftlichen und individuellen Realität entspricht. Über das Aufzeigen faktischer Schlechterstellung "weiblicher" Lebenswege wurde offenkundig, daß der Ausgestaltung von Wohlfahrtssystemen normative Vorstellungen über weibliche und männliche Lebensgestaltung zugrundeliegen, die das hierarchische Verhältnis zwischen den Geschlechtern festschreiben und davon abweichende Lebensentwürfe diskriminieren. Ausgehend von diesen Erkenntnissen über geschlechtsspezifische Diskriminierungsmechanismen gegenwärtiger Sozialsysteme und ihrer normativen Grundlagen soll im Anschluß untersucht werden, ob und inwieweit ein Grundeinkommen die Reproduzierung traditioneller Geschlechterstrukturen und die damit verbundene Schlechterstellung von Frauen vermeiden kann.

Die geschlechtsspezifischen Diskriminierungsmuster des gegenwärtigen Wohlfahrtssystems lassen sich in ursächlichen Zusammenhang mit der sozialstaatlich reproduzierten Trennung der Gesellschaft in eine öffentliche (Erwerbsarbeit) und eine private (Familienarbeit) Sphäre sowie deren geschlechtsspezifische Zuschreibung bringen.

¹⁴ „Es war der Bogen dieser Geschichte zu zerschlagen und aus den Bruchstücken eine eigene zu formen. Eine andere.“ Streeruwitz 1998, 55

Traditionelle Geschlechterrollen als Ausgangspunkt der Gestaltung von Sozialsystemen werden fortgeschrieben¹⁵, wodurch sich Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Geschlechtern in den unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen (eigenständig versus abgeleitet) sowie dem ungleichen Leistungsniveau sozialer Sicherung für Frauen und Männer widerspiegeln. (Leitner 1997) Der "männliche Familienernährer" wird mittels sozialversicherungsrechtlich über die Erwerbsarbeit begründeten Ansprüchen eigenständig sozial gesichert, während die Betreuungs- und Versorgungsarbeit leistende Hausfrau über die eheliche Unterhaltspflicht sowie ehelich abgeleitete sozialstaatliche Ansprüche als versorgt gilt. Damit werden nicht nur die traditionellen Geschlechtsrollen des Differenzmodells, sondern auch das traditionelle eheliche Familienkonzept als normative Leitbilder festgeschrieben. Gerade weil jedoch dieses "Ernährer/Hausfrauenmodell" an sozialer Geltung verliert, gleichzeitig aber an den sozialstaatlichen Gestaltungsgrundlagen "Normalarbeitsverhältnis" und "Ehe" festgehalten wird, kommt es zu weiteren Diskriminierungen und Beeinträchtigungen der sozialen Sicherung von Frauen. Jenen Frauen, die keine ehelich abgeleiteten sozialstaatlichen Ansprüche haben bzw. diese verloren haben und keine (ausreichenden) durch Erwerbsarbeit erlangen konnten, bleibt nur das schlechtere untere soziale Netz eines zweigeteilten Sozialstaats, der zwischen einer Politik der Statussicherung für Erwerbstätige (und ihre Familien) und einer Armutspolitik für Bedürftige unterscheidet (Gerhard 1995). Während die aus Erwerbstätigkeit sozialversicherungsrechtlich erworbenen Ansprüche jedoch eigenständige Rechtsansprüche darstellen, unterliegt die Sozialhilfe einer Bedürftigkeitsüberprüfung und der Familiensubsidarität; sie ist mit Kontrolle und Stigmatisierung verbunden.

Neben der sozialpolitischen Reproduzierung der hierarchisch organisierten geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung sowie der am männlichen Normalarbeitsverhältnis orientierten Erwerbsarbeitszentriertheit der sozialen Sicherung stellt die Benachteiligung all jener Personen, die die normativen Leitbilder der traditionellen Geschlechterrollen und des ehelichen Familienkonzepts nicht erfüllen (Leitner 1999), einen weiteren wohlfahrtstaatlichen Diskriminierungsmechanismus dar. Das gegenwärtige System sozialer Sicherung diskriminiert geschlechtsspezifisch also dreifach durch

- die unterschiedliche Qualität der sozialen Sicherung von Erwerbsarbeit und Familienarbeit
- die am männlichen Normalarbeitsverhältnis orientierte Erwerbsarbeitszentriertheit der sozialen Sicherung
- die Rekurrerung auf normative Geschlechtsleitbilder und Normalitätsannahmen

¹⁵ durch das Übergehen zu geschlechtsneutralen Formulierungen sozialstaatlicher Regelungen nicht mehr formal, jedoch faktisch

Erwerbsarbeits- versus familienarbeitsbegründete soziale Sicherung

Die Förderung der traditionellen Familienform ist funktional, als die "unsichtbare Wohlfahrtsarbeit" der Frauen in der Familie Grundlage des Sozialstaates ist; ohne den "weiblichen Lebenszusammenhang" wäre die "männliche Normalbiographie" nicht möglich und könnten die sozialstaatlichen Standards (Versorgung, Betreuung und Pflege von Kindern, Alten und Kranken) kaum aufrechterhalten werden. Die unterstellte individuelle Unabhängigkeit des erwerbstätigen Mannes beruht auf der von Frauen erbrachten Reproduktionsarbeit; die sozialpolitische Orientierung am "Normalarbeitsverhältnis" setzt die Versorgung von Männern (und ihren Angehörigen) durch Frauen voraus. (Neyer 1998) Die von Frauen geleistete Betreuungs- und Versorgungsarbeit begründet jedoch im Gegensatz zur Erwerbsarbeit keine eigenständige soziale Absicherung; im Gegenteil sind die – der Normvorstellung entsprechend - Familienarbeit leistenden Frauen im derzeitigen Sozialsystem gegenüber erwerbstätigen Männern deutlich schlechtergestellt, als ihre Existenzsicherung durch eheliche Unterhaltspflicht und ehelich abgeleitete sozialstaatliche Ansprüche persönliche Abhängigkeiten generiert und durch die Brüchigkeit der "Versorgungsinstanz Ehe" risikobehaftet ist; eine Scheidung ist für Frauen häufig mit dem Verlust oder einer empfindlichen Reduktion sozialstaatlicher Sicherheiten (e.g. Ansprüche im Alter) verbunden (Neyer 1998). Die unterschiedliche Qualität der sozialen Sicherung von Erwerbsarbeit und Familienarbeit diskriminiert geschlechtsspezifisch vor dem Hintergrund der normativen und faktischen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung.

Erwerbsarbeitszentriertheit der sozialen Sicherung und Normalarbeitsverhältnis

Die gängigen Geschlechtsleitbilder haben sich mittlerweile insofern verändert, als die Berufstätigkeit von Frauen kaum mehr in Frage gestellt wird – unter der Voraussetzung allerdings der weiteren gleichzeitigen Beibehaltung familiärer (Allein)Verantwortlichkeit und ihrer gegebenenfalls Vorrangstellung (die Karenz- und Teilzeitstatistik spricht eine deutliche Sprache).¹⁶ Die nach wie vor aufrechte familiäre Bindung von Frauen bedingt jedoch ihre Schlechterstellung am Arbeitsmarkt. Durch ihre Benachteiligung beim Zugang zum Arbeitsmarkt und größeren Diskontinuitäten im Erwerbsverlauf sowie Einkommensungleichheiten (nicht nur aufgrund von Teilzeitarbeit) sind erwerbstätige Frauen, trotz eigenständiger Ansprüche, sozialstaatlich aber schlecht versorgt (Wörister/Tálos 1995), da sie somit die der sozialen Sicherung zugrundeliegende männliche Norm der langen und kontinuierlichen Vollzeitbeschäftigung nicht erfüllen können. Aufgrund der Orientierung des erwerbszentrierten Sozialsystems am männlichen Normalarbeitsverhältnis (dessen Voraussetzung weibliche Reproduktionsarbeit ist) und der Koppelung des Leistungsniveaus an die Einkommenshöhe werden geschlechtsspezifische Diskriminierungen des Beschäftigungssystems wohlfahrtsstaatlich reprodu-

¹⁶ Die "modernisierte" Version des Differenzansatzes und "Versorgermodells" (Pfau-Effinger 1996, 476), die für Frauen die Anforderungen verdoppelt hat; sie müssen nun sowohl der "Familienethik" (Kinder betreuen) als auch der "Arbeitsethik" (Erwerbsarbeit) genüge tun (Rosenberger 1993, 321)

ziert. Berufstätige Frauen werden durch die gleichzeitige Aufrechterhaltung ihrer familiären Verpflichtung überdies im "Ernährer/Hausfrauenmodell" mit seiner sozialstaatlichen "Subventionierung der Hausfrauenehe" (Rosenberger 1995, 388f) sowohl gegenüber Hausfrauen diskriminiert, als sie deren Pflichten zusätzlich zur Erwerbstätigkeit erfüllen müssen, als auch gegenüber erwerbstätigen Männern, die der Regel nach von ihren (sozialstaatlich subventionierten oder ebenfalls erwerbstätigen) Ehefrauen entlastet werden. Typisch "weibliche" Arbeitsformen wie Teilzeit oder geringfügige Beschäftigung, die häufig zur Bewältigung der Vereinbarung von Beruf und Familie gewählt werden, ermöglichen mit den dort erzielten Einkommen jedoch kaum eine eigene materielle Existenzsicherung; als zusätzlich nötige Versorgung bleibt in der Regel wiederum der Ehemann, dessen "Familieneinkommen" sie durch "weiblichen Zuverdienst" aufbessern. Die erwerbsarbeitszentrierte Sicherung diskriminiert geschlechtsspezifisch vor dem Hintergrund aufrechter familiärer Alleinzuständigkeit auch von berufstätigen Frauen und ihrer daraus folgenden Schlechterstellung am Arbeitsmarkt, weil sie die geschlechtsspezifischen Benachteiligungen von Frauen im Beschäftigungssystem nicht nur nicht kompensiert, sondern weiter fortschreibt (vgl. Rosenberger 1995).

Normative Leitbilder und Normalitätsannahmen der sozialen Sicherung

Mit dem traditionellen Differenzmodell sowie dem Konzept der ehelichen Kernfamilie als Gestaltungsgrundlage des Sozialsystems sind diesem normative Geschlechtsleitbilder eingeschrieben. Der Verweis von Frauen in den familiären Bereich schließt sie von der öffentlichen Teilhabe aus und begründet persönliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse. Die sozialstaatliche geschlechtsspezifische Diskriminierung liegt damit bereits in den normativen Grundlagen des Wohlfahrtsstaates begründet. Selbst wenn mittlerweile die soziale Sicherung familiärer Arbeit durch die eheliche Unterhaltspflicht und ehelich abgeleitete sozialstaatliche Ansprüche de jure geschlechtsneutral gestaltet ist, bleibt die Tatsache, daß die sozialstaatlich unterschiedliche Sicherung von Erwerbs- und Familienarbeit aus einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung heraus entstanden ist, deren normative Prägekraft sich zwar abgeschwächt und (einseitig) verändert hat, aber nach wie vor Gültigkeit besitzt und die faktische Realität bestimmt. Das Normalarbeitsverhältnis langer kontinuierlicher Vollzeiterwerbstätigkeit als Grundlage sozialer Sicherung setzt die traditionelle Arbeitsteilung voraus und erschwert die gleichzeitige Übernahme von Erwerbs- und Familienarbeit. Auch de jure aufrecht geblieben ist zudem die normative Grundlage der heterosexuellen Ehe als Voraussetzung (abgeleiteter) sozialer Sicherung familiärer Arbeit. Damit liegt dem (österreichischen) Sozialsystem ein Familienkonzept zugrunde, das sich durch das Zusammenleben mit Trauschein (mit oder ohne Kinder) definiert, nicht (wie beispielsweise in Frankreich) auf Elternschaft mit oder ohne Trauschein: "Hinsichtlich der Begründung von sozialstaatlichen Leistungsansprüchen wertet somit der Sozialstaat die Versorgung eines – im allgemeinen zur Eigenversorgung fähigen – Ehemannes höher als die Versorgung anderer – betreuungsbedürftiger – Personen bzw. Familienangehörigen" (Neyer 1998, 95) - beziehungsweise die im ehelichen Verband erbrachte Familienarbeit gegenüber außerehelich geleisteter Betreuungs- und Versorgungsarbeit. Schunten-Kleemann zählt Österreich deshalb zu den Ländern des "ehebezogenen Patriarchalis-

mus" (Schunte-Kleemann 1996, 170) In diesen werden all jene, die dem ehelich begründeten Familienkonzept nicht entsprechen - wie Alleinerziehende, unverheiratete und homosexuelle Paare - sozialstaatlich diskriminiert. Da in erster Linie Frauen Betreuungsarbeit leisten, sind sie von der fehlenden sozialstaatlichen Sicherung außerehelicher Versorgungsarbeit im speziellen betroffen.

Die Diskriminierung all jener, die die Normalitätsannahme dauerhaften ehelichen Zusammenlebens nicht erfüllen (wollen oder können), ist nicht nur von normativer sondern auch von faktisch zunehmender Brisanz; die Pluralisierung individueller und familiärer Lebensformen (Beck/Beck-Gernsheim 1990) lässt die Lücken des Sozialstaats immer weiter auseinanderklaffen. Ob nun ein Wandel von Familien- und Geschlechterleitbildern oder die weiterhin aufrechte Geltung des traditionellen Familienideals diagnostiziert wird - die "Normalitätskonstruktion" (Beck-Gernsheim 1994, 117) verliert an faktischer Gültigkeit. Hohe Scheidungszahlen und ein steigender Anteil von Elternteilfamilien¹⁷ stellen die "Versorgungsinstanz Ehe" immer mehr in Frage und weisen ein darauf begründetes Sicherungssystem als zunehmend disfunktional aus; der "sozialpolitischen Privilegierung der Ehe fehlt es mehr und mehr an Legitimation" (Behning/Leitner 1998, 789). Von der Erosion der ehelichen Familienform sind hinsichtlich materieller Existenzsicherung in erster Linie Frauen betroffen, da es aufgrund der traditionellen innerfamiliären Spezialisierung und der Änderung ihrer Voraussetzungen zu "asymmetrischen Wohlfahrtsverlusten" kommt: Während der auf Marktarbeit spezialisierte Partner im Scheidungsfall die wegfallende Hausarbeitsleistung der Partnerin heute durch entsprechende Marktgüter und Dienstleistungsangebote relativ leicht ersetzen kann, ist die auf Hausarbeit spezialisierte Partnerin "hingegen nicht in der Lage, den durch die Trennung entstehenden Wohlfahrtsverlust durch Eigenproduktion zu ersetzen". (Behning/Leitner 1998, 788)

Die Krise des Wohlfahrtsstaats liegt also nicht nur im Strukturwandel der Arbeitswelt und der Auflösung des "Normalarbeitsverhältnisses" begründet, sondern ist auch als Problem zunehmender Disfunktionalität durch die Pluralisierung der individuellen und familiären Lebensformen zu sehen. Die Problematik liegt dabei jedoch nicht in der Erosion der traditionellen Familienform respektive Ehe, sondern in der immer weniger realitätsgerechten, normativ und faktisch diskriminierenden Gestaltung des Systems sozialer Sicherung.

Das auf dem traditionellen Differenzmodell und ehelichen Familienkonzept beruhende Sozialsystem diskriminiert in seinen normativen Grundlagen geschlechtsspezifisch, indem es das hierarchisch strukturierte Geschlechterverhältnis reproduziert sowie durch die Benachteiligung all jener, die in ihrer Lebensgestaltung diesen Geschlechter- und Familienleitbildern nicht entsprechen (wollen oder können).

¹⁷ Für Wien beispielsweise wird bis zum Jahr 2010 ein Anteil von Alleinerziehenden-Haushalten an allen Familien mit Kindern von 40% prognostiziert. 36% aller Kinder werden dann zumindest eine gewisse Zeitspanne ihrer Kindheit in einem Alleinerziehenden-Haushalt aufwachsen (nach den Kohortenspezifische Trendextrapolationen des ÖSTAT, Hanika 1997, 435).

3. Grundeinkommen als pragmatisches Reformmodell

Die Diskussion von sozialpolitischen Reformmodellen in pragmatischer Perspektive untersucht, wie bestehende Probleme und Defizite der sozialen Sicherung von Frauen beseitigt werden können; inwieweit die aus den gegenwärtigen Verhältnissen resultierenden Anforderungen besser getroffen werden können. Zur pragmatischen Bewertung des Grundeinkommens ist also die Frage zu stellen, ob es die oben skizzierten geschlechtsspezifischen Diskriminierungsmechanismen und daraus entstehende Sicherungslücken aufheben bzw. kompensieren kann. Grundannahme der Ausführungen ist dabei immer, daß der Grundeinkommensbetrag in existenzsichernder Höhe liegt.

Ein Grundeinkommen hebt die Erwerbsarbeitszentriertheit und die Anspruchsvoraussetzungen gegenwärtiger Sozialsysteme auf, es ergeht ohne Bedingungen an alle StaatsbürgerInnen¹⁸. Die bisherigen qualitativen Unterschiede der sozialen Sicherung von Erwerbsarbeit und Familienarbeit werden damit beseitigt. Alle Personen sind durch ein Grundeinkommen in gleicher Weise in das System sozialer Sicherung einbezogen; es garantiert für alle eine eigenständige soziale Sicherung in gleichem Ausmaß, ohne einen Unterschied in der Begründung von Ansprüchen und der Qualität der Leistungen zu machen. Familienarbeitende Frauen sind somit erwerbsarbeitenden Männern im Sozialsystem hinsichtlich ihrer Existenzsicherung gleichgestellt und von diesen unabhängig. Der gegenwärtige geschlechtsspezifische Diskriminierungsmechanismus aufgrund der unterschiedlichen Qualität der sozialen Sicherung von (männlicher) Erwerbsarbeit und (weiblicher) Familienarbeit sowie der damit verbundenen Prekarisierung der Sicherung von Familienarbeitenden wird durch ein Grundeinkommen aufgelöst; unabhängig von der Frage der normativen und faktischen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung.

Die Erwerbsarbeit gilt im Grundeinkommensmodell nicht mehr als Begründung für sozialstaatliche Ansprüche; die Art und das Ausmaß der Erwerbsteilhabe bzw. der Erwerbschancen bestimmen damit auch nicht mehr über den Umfang der Leistungen zur sozialen Sicherung. Die Höhe der Existenzsicherung durch den Sozialstaat ist für alle (erwachsenen) Personen gleich und von der vorherigen Position im Beschäftigungssystem unabhängig¹⁹. Benachteiligungen am Arbeitsmarkt können dadurch nicht mehr auch noch zu Risiken in der sozialen Sicherung führen; Schlechterstellungen von Frauen am Arbeitsmarkt (aufgrund der Zuschreibung und/oder Übernahme von familiären Verpflichtungen) werden nicht mehr in der sozialen Sicherung fortgeschrieben. Ein Grundeinkommensmodell der Negativen Einkommensteuer kann im Gegenteil Einkommenseinbußen etwa aufgrund von Teilzeitarbeit in einem gewissen Einkommens-

¹⁸ Die Frage der Integration von MigrantInnen wird in der Grundeinkommensdiskussion noch verstärkter Berücksichtigung bedürfen.

¹⁹ Auch unter Beibehaltung des Sozialversicherungsbeitragsmodells bei einem Grundeinkommenmodell der Negativen Einkommensteuer (vgl. Mitscke 2000) bleibt das Grundeinkommen (Negativsteuer) als voraussetzungslose Existenzsicherung für alle in gleicher Höhe. Durch Versicherungsbeiträge erworbene Ansprüche würden wie jedes andere Einkommen gegengerechnet.

bereich ausgleichen²⁰. Geschlechtsspezifische Diskriminierungen im Erwerbsleben werden dadurch nicht aufgehoben, aber im System sozialer Sicherung jedenfalls nicht reproduziert, sondern zum Teil sogar kompensiert.

Durch seine Voraussetzungslosigkeit und den Individualbezug ist das Grundeinkommen auch nicht an bestimmte Familienkonzepte gebunden; die soziale Absicherung der Leistung von Familienarbeit also nicht abhängig von der Familienform, innerhalb derer sie erbracht wird. Die Sicherung des Existenzminimums erfolgt für das Individuum unabhängig von seiner Lebensgestaltung und der gewählten Form des Zusammenlebens; ist also auch nicht mehr an die Ehe als bisherige Voraussetzung familienarbeitsbegründeter Ansprüche geknüpft. Ein Grundeinkommen schließt damit die Lücken der sozialen Sicherung, die sich im gegenwärtigen System aufgrund der zunehmenden Brüchigkeit der „Versorgungsinstanz Ehe“ und der Pluralisierung von Lebensformen vor allem für Frauen auftun.

Anknüpfend an bestehende Verhältnisse stellt ein Grundeinkommen eine wesentliche Verbesserung der Existenzsicherung (nicht nur) für Frauen dar, indem es gegenwärtige Lücken bzw. Benachteiligungen innerhalb des Sozialsystems aufhebt. In pragmatischer Perspektive ist ein Reformmodell Grundeinkommen zur Existenzsicherung von Frauen deshalb uneingeschränkt positiv zu bewerten. Nun liegt der zentrale Fokus der Diskussion von Grundeinkommen und Geschlechterverhältnis aber nicht nur darin, inwieweit ein Grundeinkommen als sozialpolitisches Reformmodell die Existenzsicherung von Frauen (ohne diesbezügliche Schlechterstellung Männern gegenüber) sicherstellen kann. Die Schließung von Lücken des Sozialsystems durch die universelle Bereitstellung eines Existenzminimums für alle Personen unabhängig von der Erfüllung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen kommt aufgrund ihrer bisherigen besonderen Armutsbetroffenheit insbesondere Frauen zugute. Diskriminierungsmechanismen innerhalb des Systems der sozialen Sicherung werden dadurch aufgehoben; eine pragmatische Perspektive läßt jedoch die ursächlichen Zusammenhänge mit den diskriminierenden Strukturen der Gesamtgesellschaft außer acht; die Argumentation bleibt innerhalb bestehender vergeschlechtlichter Strukturen. Ein Grundeinkommen dient unter diesem Blickwinkel als Auffangnetz und Kompensation für Verhältnisse, an denen selbst nicht gerüttelt wird.

In strategischer Perspektive stellt sich demgegenüber mit Blick auf strukturelle Zusammenhänge die Frage, inwieweit ein Grundeinkommen in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext die Gestaltung egalitärer Geschlechterbeziehungen erlaubt und fördern kann: „Die Herausforderung besteht darin, die unmittelbaren praktischen Bedürfnisse von Frauen zu treffen, ohne ihr strategisches Interesse an der Veränderung ungleicher Geschlechterverhältnisse zu unterminieren.“ (Robeyns 1999b, 21; Übersetzung d. Verf.) In Bezugnahme auf den dargelegten Bewertungszusammenhang von sozialer Sicherheit und von Geschlechterverhältnis gilt es zu fragen, inwieweit ein Modell Grundeinkommen die Reproduzierung des gegenwärtigen Geschlechterverhältnis einerseits in seiner Gestaltung sowie andererseits in seiner Wirkung vermeiden und die Auflösung von traditionellen Geschlechtersrollen respektive der geschlechtsspezifischen

²⁰ vgl. dazu Mitschke 2000

Arbeitsteilung fördern kann. Hierzu wurden ausgehend von den identifizierten Schwächen des gegenwärtigen Sozialsystems Anforderungen an eine Neugestaltung des Wohlfahrtsstaats anhand des definierten Maßstab von sozialer Sicherheit und Geschlechtergleichberechtigung formuliert, um anschließend zu untersuchen, ob ein Grundeinkommen diese erfüllen kann.

4. Anforderungen an eine Neugestaltung des Sozialsystems

Die dem gegenwärtigen Sozialsystem immanenten geschlechtsspezifischen Diskriminierungsmechanismen sowie die Tatsache, daß Frauen von den Veränderungen des ökonomischen und sozialen Kontextes stärker als Männer betroffen sind (Wörister/Tálos 1995), machen sozialpolitische Reformen bzw. eine Neugestaltung des Systems sozialer Sicherung unter dem spezifischen Blickwinkel des Geschlechterverhältnisses und seiner Aufhebung notwendig: "Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist nicht in institutionellen Strukturen zu erreichen, die die Ungleichstellung von Männern und Frauen voraussetzen." (Beck/Beck-Gernsheim 1990, 43)

Ein Begriff von sozialer Sicherheit, der die Kriterien "Schutz (Freiheit von Not)" und "Integration (Freiheit zur Teilnahme)" beinhaltet, und nicht nur auf die gerechte Distribution, sondern auch auf die gerechte Produktion von den zentralen gesellschaftlichen Ressourcen (Geld, Macht, Solidarität) zielt (nach Riedi 1995), bedeutet, daß nicht nur die materielle Existenzsicherung von Frauen und Männern, sondern auch ihre Integration und öffentliche Teilhabe im Blickpunkt stehen muß. In Verbindung mit einem Geschlechterkonzept, das auf die Aufhebung des Geschlechterverhältnisses (der Geschlechtergrenze entlang gesellschaftlicher Strukturierung) abstellt, bedeutet dies, daß nicht die Eröffnung materiell gesicherter geschlechtsunspezifischer Wahlmöglichkeiten zwischen Erwerbs- und Familienarbeit im Vordergrund steht, sondern die Möglichkeit ihrer gleichzeitigen Übernahme für Frauen *und* Männer.

Vor dem Hintergrund des dargelegten Bewertungszusammenhangs von sozialer Sicherung und von Geschlechterverhältnis und der darin enthaltenen Zielvorstellung sowie ausgehend von den Erkenntnissen über geschlechtsspezifische Diskriminierungsmechanismen gegenwärtiger Wohlfahrtssysteme lassen sich in feministischer Perspektive folgende Anforderungen an eine gleichstellungsorientierte Sozialpolitik formulieren:

- Die Erweiterung des Konzepts der Dekommodifizierung (Entflechtung von sozialer Sicherung und Arbeitsmarktpartizipation) um persönliche Autonomie, im besonderen durch die Auflösung von familiären Abhängigkeiten.
- Die Auflösung von Geschlechtsleitbildern und die Entkoppelung sozialer Sicherung von der Erfüllung normativer Sozial- und Sexualrollen.
- Die Umverteilung von Erwerbsarbeit und Familienarbeit und ihre Neuorganisation in einer Weise, die die gleichzeitige Übernahme beider Verantwortungsbereiche ermöglicht.

5. Grundeinkommen als strategisches Reformmodell

Eine gleichstellungsorientierte Sozialpolitik unter der Zielrichtung der Aufhebung des Geschlechterverhältnisses stellt im Kontext einer Neuorganisation der Erwerbs- und der Familienarbeit das geschlechtsautonome Individuum in den Mittelpunkt. Die Analyse, ob das Modell Grundeinkommen auch unter feministischer Perspektive als vielversprechendes Reformmodell gelten kann, hat nun unter zwei Blickpunkten zu erfolgen. Inwieweit es von seiner konzeptionellen Anlage her den dargestellten Anforderungen entspricht; und ob die Verwirklichung der sozialen Sicherheit und der Aufhebung des Geschlechterverhältnisses im dargelegten Verständnis vor dem Implementierungshintergrund der gegenwärtigen geschlechtsstrukturierten Realität tatsächlich zu erwarten steht. Die Unterscheidung von konzeptioneller Gestaltung und faktischer Wirkung des Grundeinkommens schärft den Blick für das „Gleichheitsdilemma“ von Sozialpolitik: Wird in der Gestaltung von sozialpolitischen Modellen die Rekurrerung auf Geschlechtsrollen zu vermeiden gesucht, also die Umsetzung des Ziels schon in der konzeptionellen Anlage, so steht unter Außerachtlassen des Implementierungskontextes die Reproduzierung der geschlechtsstrukturierten Realität in ihrer Wirkung zu befürchten. Andererseits schreibt die Berücksichtigung von traditionellen weiblichen und männlichen Lebenszusammenhängen in der Gestaltung die geschlechtsspezifische Differenzierung weiter fort: „Diese Ambivalenz der Wirkungen, nämlich einerseits Realitäten und Wünsche aufzugreifen und andererseits eben diese Realitäten und Wünsche festzuschreiben, ist typisch für sozialpolitische Maßnahmen, die das sogenannte weibliche Arbeitsvermögen ‚würdigen‘.“ (Rosenberger 1995, 392) Sozialpolitik als Geschlechterpolitik steht hier vor der Herausforderung, die richtige Balance zu finden in der „ständigen Gratwanderung zwischen vorgefundener Realität und mit der Zukunft liebäugelnden Vision“ (Rosenberger 1993, 321).

Während sich die Beurteilung der konzeptionellen Gestaltung des Modells Grundeinkommen am theoretischen Bewertungszusammenhang von sozialer Sicherheit und Geschlechterordnung orientiert, muß eine Beurteilung der erwünschten und unerwünschten empirischen Wirkungen diese unter Bezugnahme auf den gesamtgesellschaftlichen Kontext abzuschätzen versuchen. Dies kann nur hypothetisch erfolgen, öffnet aber nichtsdestotrotz den Blick für Zusammenhänge, die es einzubeziehen und zu berücksichtigen gilt.

Auflösung persönlicher Abhängigkeiten

Die geforderte Erweiterung des Konzepts der Dekommodifizierung um persönliche Autonomie meint in erster Linie die Auflösung persönlicher Abhängigkeiten, wie sie im gegenwärtigen System durch das Modell der ehelichen Unterhaltungspflicht und der ehelich abgeleiteten sozialstaatlichen Ansprüche generiert werden. Ein Grundeinkommen knüpft am StaatsbürgerInnenstatus an und stellt für jedes Individuum unabhängig vom persönlichen Status bzw. Familienstand ein Existenzminimum zur Verfügung. Es stellt somit eine eigenständige soziale Sicherheit dar. Die Ehe verliert für Frauen die Bedeutung der Existenzsicherung (nicht die der Lebensstandardsicherung). Für Personen mit

Kindern gilt dies dann, wenn das Grundeinkommen hoch genug ist, um die Existenz der Elternteilfamilie abzusichern.

Schunte-Kleemann weist darauf hin, daß die Frage der ökonomischen Abhängigkeit hinsichtlich dreier Dimensionen zu diskutieren ist: die persönliche Abhängigkeit von einem Ehemann, die Abhängigkeit, einen Arbeitsplatz in einem segmentierten und diskriminierenden Arbeitsmarkt zu finden und die Abhängigkeit von Transferleistungen einer Sozialbürokratie, die oft mit Kontrolle verbunden ist (Schunte-Kleemann 1995). Mit einem voraussetzungslosen Grundeinkommen entfällt die Notwendigkeit der Kontrolle durch den Sozialstaat; die Transferleistung ist ein staatsbürgerlicher Anspruch, der die Überprüfung von spezifischen Anspruchsberechtigungen obsolet macht. Ebenso aufgehoben würde die Abhängigkeit sozialer Sicherheit von einem Ehemann. Die dekommodifizierende Wirkung eines Grundeinkommens befreit von der Notwendigkeit, zur Existenzsicherung einen Job zu finden. Ökonomische Benachteiligungen durch schlechtere Einkommenschancen in einem geschlechtsdiskriminierenden Beschäftigungssystem werden dadurch jedoch nicht beseitigt.

Ein Grundeinkommen schafft für Frauen persönliche Autonomie im Sinne ökonomischer Unabhängigkeit auf dem Niveau des Existenzminimums und stärkt damit ihre Verhandlungsposition und Entscheidungsfreiheit. Die eigenständige Existenzsicherung hat insofern emanzipatives Potential, bedeutet aber noch keine Angleichung materieller Ungleichheiten, die sich aus der Marktpartizipation der Männer und der Marktabstinenz bzw. Marginalisierung der Frauen ergeben (Leitner 1999). Robeyns unterscheidet in ihren Überlegungen zum Grundeinkommen deshalb zwischen absoluter und relativer ökonomischer Unabhängigkeit zwischen Ehepartnern (zwischen Frauen und Männern). Absolute Unabhängigkeit meint die Möglichkeit eigenständiger Existenzsicherung für sich und eventuell abhängige Angehörige (Kinder). Relative ökonomische Abhängigkeit im Familienverband setzt die Höhe des verfügbare Einkommens in Bezug zu demjenigen des/der PartnerIn (die Einkommenshöhe von Frauen in Bezug zu jener der Männer). (Robeyns 1998) Ein Grundeinkommen sichert absolute ökonomische Unabhängigkeit, jedoch nicht die relative; der Einkommensunterschied könnte sich sogar erhöhen, würde sich das Grundeinkommen – wie vielfach befürchtet - als Anreiz zur Restabilisierung des „Hausfrauenmodells“ auswirken. In der Perspektive relativer Unabhängigkeit bedeutet die Individualisierung des Sozialsystems unter gegebenen Verhältnissen nicht automatisch einen finanziellen Vorteil für Frauen. Im gegenwärtigen Pensionsystem würden Frauen etwa aufgrund ihrer schlechteren Einkommenssituation durch Benachteiligungen am Arbeitsmarkt finanziell verlieren; weshalb Robeyns beispielsweise für die während einer Partnerschaft erworbenen Ansprüche ein Pensions-splitting vorschlägt (Robeyns 1999a).

Für den bisherigen „Versorger“ im ehelichen Hausfrauenmodell würde ein Grundeinkommen die Befreiung von seiner Unterhaltspflicht bedeuten, während für ihn die Versorgungsleistung durch die Ehefrau unter Beibehaltung gegenwärtiger Arbeitsverteilung weiterhin gewährleistet wäre. (Beer 1987) Frauen hätten, wenn auch unter Sicherung des Existenzminimums, nach wie vor die Nachteile reduzierten beruflichen Engagements (Aufgabe, Unterbrechung, zeitliche Reduktion) zu tragen: den Verlust von Einkommens- und Karrierechancen sowie von nicht-monetären Vorteilen der Berufarbeit; und damit den Verlust relativer Unabhängigkeit.

Ein Grundeinkommen sichert Frauen persönliche Autonomie im Sinne einer unabhängigen, eigenständigen Existenzsicherung. Der Begriff der relativen ökonomischen Unabhängigkeit weist jedoch darauf hin, daß die Frage von Autonomie und Unabhängigkeit in Gleichstellungsperspektive nur unter Problematisierung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und damit verbundener ökonomischer und gesellschaftlicher Positionen zu diskutieren ist.

Auflösung von Geschlechtsrollen

Das Grundeinkommen ist von seiner konzeptionellen Anlage her frei von Zugangsbedingungen regelnden Leitbildern. Die Sicherung des Existenzminimums erfolgt unabhängig von der Erfüllung bestimmter Geschlechts- und Sozialrollen. Man muß nicht Normalarbeiter sein und frau nicht Ehefrau, um Anspruch auf existentielle Sicherheit zu haben. Die soziale Sicherung ist am Individuum selbst festgemacht, ohne eine bestimmte Lebensgestaltung und bestimmte Formen des familiären Zusammenlebens vorauszusetzen; ohne für Frauen und Männer bestimmte Rollen anzunehmen und vorzugeben. Das Modell Grundeinkommen erfüllt damit konzeptionell eine wesentliche Anforderung feministischer Sozialpolitik: „Erst wenn das wohlfahrtsstaatliche Sicherungssystem davon abgeht, soziale Sicherung an traditionelle Geschlechtsrollenkonzepte wie beispielsweise ‚Mutter‘, ‚Familienernährer‘ oder ‚Ehefrau‘ zu binden, entsteht die reale Möglichkeit, individuelle Lebensformen frei von Zwangsvereinnahmungen zu entwickeln.“ (Leitner 1999, 37)

Die Argumentationslinie von GrundeinkommensbefürworterInnen, die mit diesem Modell vor allem die finanzielle Honorierung von gemeinschaftlicher respektive Familienarbeit verbinden, rückt das Grundeinkommen jedoch in die Nähe eines „Hausfrauenlohns“ – ein Aspekt, der feministische Kritikerinnen besonders skeptisch macht. Dieser Blickwinkel engt einerseits die konzeptionelle Universalität des Grundeinkommens ein, das eben voraussetzungslos ist, und deshalb auch nicht als Abgeltung welcher Arbeit auch immer gelten kann – höchstens als existentielle Absicherung „freiwillig“ und unbezahlt geleisteter Tätigkeiten. Ein Grundeinkommen als sozialpolitisches Modell der Existenzsicherung stellt andererseits eben nur ein Existenzminimum zur Verfügung, und wäre deshalb wohl eher als eine bescheidene finanzielle Abgeltung respektive Aufwertung familiärer Arbeit zu sehen.

Die Voraussetzungslosigkeit und der Individualcharakter des Grundeinkommens eröffnen dem Individuum unter Absicherung des Existenzminimums die Möglichkeit zur freien Lebensgestaltung unabhängig von Geschlechtsrollen und Familienkonzepten (Ehe). In seiner Gestaltung birgt es durch die Anknüpfung an den StaatsbürgerInnenstatus a priori keine Normierungs- und Vergeschlechtlichungseffekte. Das Grundeinkommen kann deshalb die Pluralisierung individueller und familiärer Lebensformen und die Auflösung des traditionellen Geschlechterverhältnisses unterstützen, indem es alternative Lebensweisen ermöglicht und existentielle ökonomische Abhängigkeiten aufhebt.

Bei einer Befürwortung des Grundeinkommens als Eröffnung freier Wahlmöglichkeiten der Lebensgestaltung darf jedoch nicht ignoriert werden, daß die Wahlmöglichkeiten

gegenwärtig für Frauen und Männer so frei nicht sind. In einer geschlechtsstrukturierter Gesellschaft ist eine vordergründig individuelle Wahl der Lebensführung – der Übernahme von Erwerbs- und/oder Familienarbeit – eine Wahl unter soziostrukturellen Zwängen und ungleich verteilter Lebenschancen für Frauen und Männer. Durch sozialisationsvermittelte Geschlechtsrollen, kulturelle Leitbilder und Normen sowie ungleiche Erwerbschancen in einem geschlechtssegregierten Arbeitsmarkt sind Wahlmöglichkeiten und Entscheidungen vergeschlechtlicht. Das Problem mit der „freien Entscheidung“ für ein reduziertes Berufsengagement zugunsten der Familienarbeit ist, daß sie überwiegend von Frauen getroffen wird, und daß sie in unserer gegenwärtigen Gesellschaft mit negativen Konsequenzen verbunden ist, die durch ein Grundeinkommen nur bezüglich der existenziellen Absicherung kompensiert werden, nicht jedoch bezüglich Einkommenschancen, Karrierechancen und nicht-monetärer Bedeutungen von Berufsarbeit.

In der Implementierung würde das per se geschlechtsrollenneutrale Modell Grundeinkommen auf eine geschlechtsstrukturierte Realität treffen, in der das Individuum in seinen Wahlmöglichkeiten eben nicht autonom ist: „Anzunehmen, daß sich (...) eine neue Verteilung der Arbeit zwischen den Geschlechtern aus dem freien Spiel der einkommensmäßig abgesicherten Kräfte ergibt, ist aber naiv. Dies freie Spiel bleibt weiterhin ein Männerspiel.“ (Schreyer 1987, 276) Kritikerinnen warnen vor einer Unterschätzung der Verfestigung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung (Beer 1987) und der Verwendung des Grundeinkommens als deren Alimentierung (Schreyer 1987). Gerade der in rein konzeptioneller Betrachtung positive Verzicht von Rückgriffen auf Geschlechtsrollen begründet die zentralen Befürchtungen und Gegenargumente von Kritikerinnen: daß die konzeptive Ausblendung faktischer Geschlechtsunterschiede diese nicht aufhebt sondern als Wirkung im Gegenteil deren Verfestigung zu befürchten steht; daß konkret ein Grundeinkommen einen finanziellen Anreiz für den verstärkten Rückzug von Frauen aus dem Arbeitsmarkt darstellt bzw. dadurch ein dahingehender Druck ausgeübt wird; geschlechtsspezifische Entscheidungsmechanismen also unterstützt und verstärkt werden und Verfechter einer traditionellen Rollenverteilung Argumentationshilfe durch die finanzielle Absicherung der Familienarbeit und den Wegfall des materiellen Zwangs zur Erwerbsarbeit erhalten.

Robeyns bezieht sich in ihrer Analyse der Auswirkungen eines Grundeinkommens auf Frauen auf zwei empirische Studien, die Veränderungen des weiblichen Arbeitskräfteangebots bei Implementierung eines Grundeinkommens abzuschätzen versuchten (Késenne 1990 und Nelissen/Polk 1995 zitiert nach Robeyns 1999a). Beide Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, daß Frauen die Arbeitszeit verringern, aber sich bei einem entsprechenden Stellenangebot nur wenige völlig aus dem Arbeitsmarkt zurückziehen würden. Während Nelissen und Polk besonders den Rückzug von geringqualifizierten Frauen prognostizierten, ergab eine Studie zu einer in Belgien neu eingeführten sozialpolitischen Maßnahme, die eine Berufsunterbrechung zur Betreuung von Kleinkindern mit rund 300 Euro monatlich unterstützt, daß dies vor allem von hochqualifizierten Müttern genutzt wurde. (Szabo 1997 zitiert nach Robeyns 1999a) Eine mögliche Erklärung für diese widersprüchlichen Ergebnisse könnte in der unterschiedlichen Sicherheit und Höhe der familiären Einkommenssituation der Frauen liegen und in der Abhängigkeit des Berufsausstiegs von der Höhe und Dauer des Kompensationsein-

kommens. (Robeyns 1998) Aufgrund der verfügbaren empirischen Untersuchungen kommt Robeyns zu dem Schluß, daß ein massenhafter Rückzug von Frauen aus dem Arbeitsmarkt nicht zu erwarten wäre, jedoch eine geringere Arbeitsmarktintegration von einigen Gruppen von Frauen abzusehen ist, entweder durch Verringerung der Arbeitszeit oder durch völligen Ausstieg: Die Richtung der Auswirkung sei klar, die Größenordnung jedoch unsicher (Robeyns 1999a).

Der erwartete Anreiz zum Berufsausstieg von Frauen durch ein Grundeinkommen ist nicht nur insofern problematisch, als er diese Entscheidung innerhalb einer geschlechtsstrukturell geprägten „Wahlfreiheit“ einseitig unterstützt. Robeyns macht deutlich, daß das Problem der statistischen Diskriminierung von Frauen am Arbeitsmarkt in diesem Zusammenhang ein brisantes ist. Damit ist die Stereotypisierung weiblicher Erwerbsteilhabe gemeint, die ausgehend vom statistischen Durchschnitt, daß die Mehrzahl der Frauen Kinder hat und Betreuungsaufgaben übernimmt, geringere Arbeitsmarktaffinität und Berufengagement von allen Frauen unterstellt. Durch die Antizipation wahrscheinlicher Familienpflichten werden Frauen qua Geschlecht im Berufsleben diskriminiert, unabhängig davon, ob eine Frau tatsächlich Kinder in ihre Lebensplanung einbezieht oder einen Partner hat, der Familienarbeiten übernimmt. Wird bei Einführung eines Grundeinkommens in Fortschreibung traditioneller Verhältnisse der Rückzug von Frauen angenommen, so ist auch mit einer Verstärkung der statistischen Diskriminierung zu rechnen, die die Berufschancen von Frauen beeinträchtigt. (Robeyns 1998) Dies wiederum verstärkt den Abschreckungseffekt bei Frauen, die aufgrund mangelnder Erfolgchancen davon abgehalten werden, sich in nichttraditionellen Berufssparten zu engagieren oder um höhere Positionen zu bemühen. Der Kreislauf schließt sich: „Je mehr Frauen von entscheidenden Positionen im Erwerbsleben ausgeschlossen sind, um so stärker ist das Erwerbssystem an von Männern formulierten Leitbildern orientiert, umso geringer sind die Chancen von Frauen, ihre Standpunkte und Interessen einzubringen.“ (Lutz/Pimminger 1999, 10)

Die Frage, inwieweit ein Grundeinkommen traditionelle Geschlechterrollen verfestigen oder auflösen kann, ist jedoch nicht nur für Frauen zu stellen. Inwieweit wären bei einer Neuregelung der sozialen Sicherung von Familienarbeit auch Männer bereit, Versorgungs- und Betreuungspflichten zu übernehmen? Denn „so lange Männer, gestützt durch individuelle Bequemlichkeitserwägungen, kollektive Männlichkeitsnormen und hohe berufliche Belastung, nicht zur Übernahme von Familienaufgaben bereit sind, ändert sich an geschlechtlicher Arbeitsteilung gar nichts.“ (Beer 1987, 188) Ein Grundeinkommen, so die optimistische Einschätzung von Befürwortern, könnte nicht nur die Verhandlungsposition von Frauen stärken, sondern Männer ermutigen, in Teilzeit zu arbeiten und Hausarbeit zu übernehmen. Die bisherigen bescheidenen Fortschritte männlichen häuslichen Engagements sprechen allerdings nicht unbedingt für das Eintreten dieses Szenarios. Wenn Männer ihre Arbeitszeit reduzieren, heißt das noch nicht automatisch, daß sie ihre Beteiligung an häuslichen Arbeiten erhöhen. Eine Untersuchung zur belgischen „Berufsunterbrechungsprämie“ ergab, daß Frauen diese vorrangig zur Kinderbetreuung nutzen, Männer jedoch als Möglichkeit eines früheren Ruhestands oder zur Unternehmensgründung. (Szabo 1997 nach Robeyns 1999b) Dies spricht für eine starke Verankerung des männlichen Rollenbilds, deren Auflösung nicht unbedingt erleichtert wird durch den Umstand, daß sie für Männer die Aufgabe

einer privilegierten Position bedeutet.²¹ Der Verzicht auf Einkommen durch Reduktion von Erwerbsarbeitszeit kann durch ein Grundeinkommen kaum kompensiert werden; der Verlust nicht-monetärer Vorteile von intensivem Berufsengagement (Prestige, Status, Macht) gar nicht. Änderungen sind hier nur durch eine Veränderung des kulturellen Geschlechtsleitbilds zu erwarten.

Befürchtungen, daß ein Grundeinkommen eher die Verfestigung traditioneller Rollenverteilung unterstützt, beziehen sich in erster Linie auf seine finanzielle Anreizwirkung für den Rückzug von Frauen aus dem Arbeitsmarkt. Finanzielle Anreize spielen aber nicht die allein ausschlaggebende Rolle für die Erwerbsbeteiligung von Frauen. In Finnland beispielsweise unterbrechen Mütter nach Geburt eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit meist nur für ein Jahr, obwohl eine Elternurlaubsregelung eine Unterbrechung mit existenzsichernder Bezahlung bis zu drei Jahre ermöglicht. Pfau-Effinger hat im internationalen Vergleich von Wohlfahrtssystemen und weiblicher Erwerbsbeteiligung die Bedeutung kultureller Geschlechtsleitbilder für die Frauenerwerbsteilhabe nachgewiesen. (Pfau-Effinger 1996) Eine nicht unwesentliche Rolle dürfte dabei auch spielen, welche Bedeutung Frauen den nicht-monetären Vorteilen der Erwerbsarbeit (Anerkennung, soziale Kontakte etc.) beimessen. Die Beibehaltung oder Veränderung traditioneller Geschlechtsrollen respektive der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung ist also nicht ausschließlich an materiellen Anreizsystemen festzumachen, sondern im Gesamtkontext soziokultureller Leitbilder und gesellschaftlicher Strukturen zu sehen. Ein Grundeinkommen kann zwar auf diese einwirken, indem es Zugangsbedingungen zu materiellen Ressourcen regelt, ist in seiner Wirkung umgekehrt aber auch vom gesamtgesellschaftlichen Kontext bestimmt: „In einer in hohem Ausmaß traditionell verfassten Gesellschaft würde durch das (geschlechtsneutrale) Modell der Vergeschlechtlichungsprozeß reproduziert, in einer geschlechtermultiplen Gesellschaft hingegen würde die Entgeschlechtlichung fortgeschrieben.“ (Leitner 1999, 73). Ein Grundeinkommen kann deshalb nur sehr bedingt Motor der Veränderung sein; aber begleitet von einer Gleichstellungspolitik, die in allen gesellschaftlichen Bereichen ansetzt, das geeignete wohlfahrtsstaatliche Modell für eine pluralisierte Gesellschaft darstellen.

Neuorganisation von Erwerbsarbeit und Familienarbeit

Gleichstellung durch die Aufhebung des Geschlechterverhältnisses heißt nicht nur, daß Frauen und Männer ihre Rollen wechselweise tauschen können. Es bedeutet die Aufhebung der für das Geschlechterverhältnis konstitutiven Trennung der Gesellschaft in einen öffentlichen und einen privaten Bereich; die Aufhebung einer Arbeitsteilung, die ausschließlich Erwerbsarbeit oder Familienarbeit zulässt und dadurch auch Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse begründet. Wahlfreiheit bedeutet eben nicht, sich innerhalb des Entscheidungszwangs zwischen Beruf oder Familienarbeit frei für das eine oder das andere entscheiden zu können, sondern bedeutet die Freiheit, sich beidem wid-

²¹ Noch wird die traditionelle innerfamiliäre Arbeitsteilung zudem durch Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen unterstützt, die geschlechtsrollengeleitete Entscheidungen auch zu ökonomisch rationalen Entscheidungen der Familie machen.

men und die Art der Kombination ohne Wohlfahrtsverlust frei entscheiden zu können. Dies erfordert sowohl eine Aufteilung der Familienarbeit als auch eine Neuorganisation des Beschäftigungssystems, die die Notwendigkeit der Versorgungs- und Betreuungsarbeit in Rechnung stellt, und ihre Übernahme allen Individuen ohne negative Konsequenzen für Berufschancen und Karrierewege erlaubt. Und es erfordert ein System sozialer Sicherung, das die Individuen in ihren Entscheidungen existentiell absichert; wobei es nicht nur darum geht, die Übernahme von Familienarbeit sozial abzusichern, sondern Berufs- und Lebenswege, die so flexibel und durchlässig gestaltet sind, daß Individuen im öffentlichen und privaten Bereich gleichermaßen partizipieren können.

Es stellt sich nun die Frage, welchen Beitrag das sozialpolitische Modell Grundeinkommen leisten kann, um die Vereinbarung von Berufstätigkeit und Familienarbeit für alle zu ermöglichen. Die Neuorganisation der Familienarbeit meint vor allem die Übernahme familiärer Aufgaben auch durch Männer. Daß ein Grundeinkommen ihre diesbezügliche Motivation merklich heben könnte, wurde bereits bezweifelt. Hier sind Veränderungen der männlichen Geschlechtsrolle Voraussetzung, die durch sozialpolitische Anreize allein schwer vorangetrieben werden können. Der Wandel kultureller und normativer Leitbilder ist ein komplexer Prozeß, der einer umfassenden politischen Strategie zu seiner Unterstützung bedarf. Die Bereitschaft zur Übernahme von Versorgungs- und Betreuungsarbeit auch von Männern vorausgesetzt braucht es aber Rahmenbedingungen, die Männern und Frauen gleichzeitig Familienarbeit und die Ausübung eines Berufes erlauben. Auch die Aufteilung von Betreuungspflichten wird ein Angebot an öffentlichen Betreuungseinrichtungen nicht unverzichtbar machen. Und im Beschäftigungssystem bedarf es einer Umstrukturierung, damit familiäres Engagement nicht automatisch Ausschluß oder Marginalisierung bedeutet; ein Problem, von dem bislang fast ausschließlich Frauen betroffen sind.

Aufgrund der Abkehr von der Erwerbsarbeitszentriertheit des Sozialsystems durch ein Grundeinkommen wird der Umfang sozialer Sicherung nicht mehr von der Art und dem Ausmaß der Erwerbsteilhabe bestimmt. Arbeitszeitreduzierung oder temporäre Unterbrechungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie haben deshalb keinen Einfluß auf das Niveau sozialer Sicherheit (wohl aber auf die Höhe der Lebensstandardsicherung). Ein Grundeinkommen sichert familiäres Engagement existentiell ab; Diskontinuitäten und flexible Berufslaufbahnen abseits des männlichen Normalarbeitsverhältnisses und damit bisher klassisch „weibliche“, familienbedingte Berufswege werden unter garantierter Absicherung des Existenzminimums ermöglicht; die Schlechterstellung der Familienarbeit im Sozialsystem vermieden.

Das Problem der Durchlässigkeit von Arbeitsmarkt und Familienarbeit ist mit einem Grundeinkommen jedoch noch nicht gelöst. Noch ist der familienbedingte Ausstieg weitaus leichter gestaltet als der berufliche Wiedereinstieg. Und temporäre Unterbrechungen und/oder die Reduktion von Arbeitszeit haben nicht nur einen unmittelbaren Einfluß auf die Höhe des Erwerbseinkommens, sondern bestimmen im gegenwärtigen Beschäftigungssystem langfristig die Berufschancen und Karrierewege. Nicht nur daß temporäre Berufsunterbrechungen in einer Zeit, in der die Halbwertszeit des Wissens immer kürzer wird, aufgrund von Dequalifizierungsprozessen problematisch sind und Berufschancen verschlechtern. Familiäres Engagement wird immer noch mit einem gleichzeitig geringem beruflichen Engagement gleichgesetzt. Daß berufliches Gewicht

und Engagement am zeitlichen Einsatz und der Verfügbarkeit gemessen wird, mag mit dazu beitragen, daß Teilzeit im qualifizierten Bereich und in Leitungspositionen nach wie vor schwer denkbar ist. Hier bedarf es einer Änderung der betrieblichen Organisation und der betrieblichen Kultur. Eine Abkehr vom männlichen Normalarbeitsverhältnis ist nicht nur im Sozialsystem, sondern auch im Beschäftigungssystem nötig: „Eine gleichstellungsrelevante Beschäftigungspolitik erfordert demnach eine Umstrukturierung der Arbeitsmärkte und nicht bloß eine Eröffnung von Möglichkeiten innerhalb der vorliegenden Struktur.“ (Rubery/Fagan 1998, 33) Die vielfach geforderte Flexibilisierung des Arbeitsmarktes darf nicht nur als Forderung nach Anpassung der Arbeitnehmenden verstanden werden, sondern gilt auch als Forderung an die Arbeitgebenden; und ist nicht als Notwendigkeit der Auflösung sondern der Neuregelung arbeitsrechtlicher Standards zu propagieren. Damit von einer Neuverteilung der Arbeit alle profitieren können, und ein Grundeinkommen nicht bloß die sozialpolitische Subventionierung von Billigjobs und ein Trostpflaster für die VerliererInnen im Verdrängungswettbewerb bedeutet.

6. Resümee

Ein Grundeinkommen entkoppelt in Anknüpfung an den StaatsbürgerInnenstatus die sozialstaatliche Sicherung von den zwei weiteren Distributionssystemen materieller Existenzsicherung, dem (Arbeits)Markt und der Familie. Durch die Abkehr von der Erwerbsarbeitszentriertheit des Sozialsystems und der ehelichen Ableitung von Ansprüchen wird die Reproduzierung von Diskriminierungsstrukturen des Arbeitsmarkts sowie von familiären Abhängigkeitsverhältnissen durch das Wohlfahrtssystem vermieden. Ein Grundeinkommen eröffnet persönliche Unabhängigkeit durch eine eigenständige Existenzsicherung unabhängig von Arbeitsmarkt und Ehe; per se hebt es jedoch nicht diskriminierende Strukturen des Beschäftigungssystems auf und führt nicht automatisch zu einer Angleichung der ökonomischen und gesellschaftlichen Positionen von Frauen und Männern. Das in der konzeptionellen Gestaltung a priori geschlechtsrollenneutrale Modell trifft auf eine geschlechtsstrukturierte Realität, weshalb im Gegenteil eine Verfestigung des traditionellen Geschlechterverhältnisses zu befürchten steht; so die Implementierung nicht eingebettet ist in eine umfassende Gleichstellungspolitik, die die emanzipatorischen Potentiale des Grundeinkommens zum Tragen kommen läßt. Die Hoffnung, daß ein Grundeinkommen ein Motor gesellschaftlicher Veränderungen in Richtung Geschlechtergleichheit sein könnte, ist schwer aufrechtzuerhalten. Im Rahmen einer gesamtgesellschaftlichen Politik, die auf eine Aufhebung des Geschlechterverhältnisses zielt, stellt das Grundeinkommen jedoch das geeignete wohlfahrtsstaatliche Modell für eine pluralisierte Gesellschaft geschlechtsautonomer Individuen dar. Eine solche gleichstellungsorientierte Politik wird zum einen auf eine Neuorganisation des Beschäftigungssystems zielen müssen. Die Frage, wie der gegenwärtige Strukturwandel der Wirtschafts- und Arbeitswelt als Chance für eine Neuordnung des Geschlechterverhältnisses durch die Aufhebung geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung genutzt werden könnte, wird die zentrale Herausforderung weiterer Untersuchungen und Analysen darstellen. Hierbei ist zum anderen verstärkt die Frage in den Mittelpunkt zu rücken, wie eine Veränderung männlicher Geschlechtsleitbilder und Verhaltensmuster zu bewirken und unterstützen sein könnte.

Literatur

- Balog, Andreas, Cyba, Eva: Geschlecht als Ursache von Ungleichheiten. Frauendiskriminierung und soziale Schließung. Forschungsbericht Nr. 266, IHS. Wien 1990
- Beck, Ulrich; Beck-Gernsheim, Elisabeth: Das ganz normale Chaos der Liebe. Frankfurt am Main 1990
- Becker-Schmidt, Regina; Bilden, Helga: Impulse für die qualitative Sozialforschung aus der Frauenforschung. In: Flick, Uwe (Hg.): Handbuch Qualitative Sozialforschung. München 1991, S. 23-30
- Beck-Gernsheim, Elisabeth: Auf dem Weg in die postfamiliale Familie – Von der Notgemeinschaft zur Wahlverwandtschaft. In: Beck, Ulrich; Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hg): Riskante Freiheiten. Frankfurt am Main 1994, S.115-138
- Beer, Ursula: Sozialpolitische Perspektiven für Frauen am Beispiel „Mindesteinkommen“ und Probleme einer feministischen Sozialstaatsanalyse. In: Opielka, Michael; Ostner, Ilona (Hg): Umbau des Sozialstaats. Band 2 der Reihe Perspektiven der Sozialpolitik. Essen 1987, S.177-193
- Behning, Ute: Zum Wandel der Geschlechterrepräsentation in der Sozialpolitik. Ein policy-analytischer Vergleich der Politikprozesse zum österreichischen Bundespflegegeldgesetz und zum bundesdeutschen Pflegeversicherungsgesetz. Opladen 1999
- Behning, Ute; Leitner, Sigrid: Zum Umbau der Sozialstaatssysteme Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz nach dem Care-Modell. Eine vergleichende Analyse der sozialstaatlichen Regelungen von Familienarbeit. In: WSI Mitteilungen. Monatszeitschrift des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts in der Hans-Böckler-Stiftung. Nr 11/1998, S. 787-799
- Böckmann-Schewe, Lisa: Armutsrisiken von Frauen zwischen gesellschaftlichen Entwicklungen und sozialpolitischem Handeln. In: Forschungsinstitut Frau und Gesellschaft (Hg): Arbeit schützt vor Armut nicht. Frauen in der Krise des Sozialstaates. Zeitschrift für Frauenforschung Sonderheft 1, Bielefeld 1998, S.81-93
- Erlar, Gisela Anna: Androgyne Sozialutopien: Vernebelung zu Lasten der Frau. In: Opielka, Michael; Ostner, Ilona (Hg): Umbau des Sozialstaats. Band 2 der Reihe Perspektiven der Sozialpolitik. Essen 1987, S.149-154
- Fraser, Nancy: Die Gleichheit der Geschlechter und das Wohlfahrtssystem: Ein postindustrielles Gedankenexperiment. In: Nagl-Docekal, Herta; Pauer-Studer, Herlinde (Hg): Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität. Frankfurt am Main 1996, S. 469-498
- Gerhard, Ute: Gibt es eine feministische Sozialpolitik? Zwischenbilanz. In: Olympe. Feministische Arbeitshefte zur Politik: Sozialpolitik – Arena des Geschlechterkampfes. 3/1995, Zürich 1995, S.12-27
- Gerhard, Ute: Feministische Sozialpolitik in vergleichender Perspektive. In: Feministische Studien 2/1996, Weinheim 1996, S.6-17
- Gildemeister, Regine; Wetterer, Angelika: Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung. In: Knapp, Gudrun-Axeli; Wetterer, Angelika (Hg): TraditionenBrüche. Entwicklungen feministischer Theorie. Freiburg 1992, S. 201-254
- Hagemann-White, Carol: Wir werden nicht zweigeschlechtlich geboren... In: Hagemann-White, Carol; Rerrich, Maria S. (Hg): FrauenMännerBilder. Forum Frauenforschung Bd.2, Bielefeld 1989
- Hanika, Alexander: Vorausschätzungen der Familien 1991 bis 2030 nach Familientyp und Bundesländern. In: Österreichisches Statistisches Zentralamt: Statistische Nachrichten 6/1997; Wien 1997, S.432-440
- Kapeller, Doris; Kreimer, Margarete; Leitner, Andrea: Hemmnisse der Frauenerwerbstätigkeit. Forschungsbericht aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik Nr.62, Wien 1999
- Leitner, Sigrid: Die strukturelle Verfestigung des Geschlechterverhältnisses durch den Wohlfahrtsstaat. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 2/1997, Wien 1997, S.141-147
- Leitner, Sigrid: Geschlechterdifferenz als (diskriminierendes) Gestaltungsprinzip materieller Sicherung. Analyse der Alterssicherungssysteme in den USA, in Österreich und in Schweden. Institut für Höhere Studien, Wien 1998
- Leitner, Sigrid: Männer und Frauen im Wohlfahrtsstaat. Zur strukturellen Umsetzung von Geschlechterkonstruktionen in sozialen Sicherungssystemen. Europäische Hochschulschriften, Frankfurt am Main 1999
- Lutz, Hedwig; Pimminger, Irene: Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern in den Maßnahmen für Arbeitslose. In: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Hg): Chancengleichheit von Frauen und Männern. Die Umsetzung des arbeitsmarktpolitischen Zieles im Europäischen Sozialfonds in Österreich. Veröffentlichte Kurzfassung der Ergebnisse der Evaluierung. Wien 1999, S.9-47
- Mairhuber, Ingrid: Die Regulierung des Geschlechterverhältnisses durch sozialstaatliche Maßnahmen in Österreich. Traditionen, Wandel und feministische Umbautopien. Diss. Wien 1998
- Mitschke, Joachim: Grundsicherungsmodelle – Ziele, Gestaltung, Wirkungen und Finanzbedarf. Eine Fundamentalanalyse mit besonderem Bezug auf die Steuer- und Sozialordnung sowie den Arbeitsmarkt der Republik Österreich. Baden-Baden 2000
- Neyer, Gerda: Dilemmas der Sozialpolitik. Feministische Betrachtungen über Sozialstaat und Sozialstaatlichkeit. In: Kreisky, Eva; Sauer, Birgit (Hg.): Geschlecht und Eigensinn. Feministische Recherche in der Politikwissenschaft. Wien 1998, S. 90-100
- Ostner, Ilona: Kurzfristige Vorschläge auf dem Weg zum garantierten Grundeinkommen – Notizen aus der Perspektive von Frauen. In: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg): Basislohn/Existenzsicherung. Garantiertes Grundeinkommen für alle? Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik Nr 16, Wien 1987, S.85-105

- Ostner, Ilona: Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg): Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. B36-37/1995. Bonn 1995, S.3-12
- Ostner, Ilona; Schmidt-Waldherr, Hiltraud: Politik mit den Frauen – über Frauen, Frauenarbeit und Sozialpolitik. In: Opielka, Michael; Ostner, Ilona (Hg): Umbau des Sozialstaats. Band 2 der Reihe Perspektiven der Sozialpolitik. Essen 1987, S.155-166
- Pfau-Effinger, Birgit: Analyse internationaler Differenzen in der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Theoretischer Rahmen und empirische Ergebnisse. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 3/1996. Opladen 1996, S.462-491
- Pfau-Effinger, Birgit: Defizite der Theoriebildung zu den Grenzen der wohlfahrtsstaatlichen Geschlechterpolitik. In: Claudia Honegger, Hradil, Stefan, Traxler, Franz (Hg): Grenzenlose Gesellschaft? Verhandlungen des Kongresses der deutschen, österreichischen und Schweizer Gesellschaft für Soziologie. Teil 1, Opladen 1999, S.201-217
- Pimminger, Irene: Chancengleichheit im ESF. Qualitative Analyse. Wien 1999
- Riedi, Anna Maria: Sozial gesicherte Gleichberechtigung. Eine Untersuchung zur Dialektik von Emanzipation und sozialer Sicherheit. Zürich 1995
- Robeyns, Ingrid: An emancipation fee or hush money? The advantages and disadvantages of a basic income for women's emancipation and well-being. Discussion Paper presented at the 7th International Conference on Basic Income in Amsterdam, September 1998
- Robeyns, Ingrid: Will a basic income do justice to women? Cambridge 1999a. Entwurf zur Veröffentlichung in: „Analyse und Kritik“, 2/2000
- Robeyns, Ingrid: Hush money or emancipation fee? A gender analysis of basic income. Cambridge 1999b. Entwurf zur Veröffentlichung in: Groot, Loek; Van der Veen, Robert-Jan (Hg): Basic income on the agenda. Amsterdam University Press
- Rosenberger, Sieglinde: Welfare, Workfare, Bridefare. Zur Wohlfahrtspolitik und ihrer feministischen Kritik in den USA. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 3/1993, Wien 1993, S.313-326
- Rosenberger, Sieglinde: Auswirkungen sozialpolitischer Maßnahmen auf die Gestaltung der Geschlechterverhältnisse. In: Bundesministerium für Frauenangelegenheiten/Bundeskanzleramt (Hg.): Bericht über die Situation der Frauen in Österreich. Frauenbericht 1995. Wien 1995, S. 387-397
- Rowhani, Inge: Existenzsicherung – vor allem eine Frauenforderung? In: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg): Basislohn/Existenzsicherung. Garantiertes Grundeinkommen für alle? Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik Nr 16, Wien 1987, S. 181-194
- Rubery, Jill; Fagan, Colette: Chancengleichheit und Beschäftigung in der Europäischen Union. Hgg vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz. Wien 1998
- Schreyer, Michael: Grundeinkommen – Das Brot der Emanzipation oder Schweigegeld für Frauen? In: Opielka, Michael; Ostner, Ilona (Hg): Umbau des Sozialstaats. Band 2 der Reihe Perspektiven der Sozialpolitik. Essen 1987, S.270-276
- Schunter-Kleemann, Susanne: Welfare states and family policies in the EU countries. In: NORA 2/1995; Scandinavian University Press, 1995, S.74-86
- Schunter-Kleemann, Susanne: Familienpolitik im europäischen Vergleich. In: Helferich, Hede; Gügel, Jutta (Hg): Frauenleben im Wohlfahrtsstaat. Zur Situation weiblicher Existenzbedingungen. Münster 1996, S.166-193 **(sch)**
- Stolz-Willig, Brigitte: Neubewertung der Familienarbeit – Erziehungsgehalt als Perspektive? In: Stolz-Willig, Brigitte; Mechthild, Veil (Hg): Es rettet und kein höh'res Wesen... Feministische Perspektiven der Arbeitsgesellschaft. Hamburg 1999, S.94-111
- Streeruwitz, Marlene: Können. Mögen. Dürfen. Sollen. Wollen. Müssen. Lassen. Frankfurter Poetikvorlesungen. Frankfurt am Main 1998
- Veil, Mechthild: Wohlfahrtsstaaten und Geschlechterbeziehungen: Wie revisionsbedürftig sind feministische Theorien? In: Stolz-Willig, Brigitte; Mechthild, Veil (Hg): Es rettet und kein höh'res Wesen... Feministische Perspektiven der Arbeitsgesellschaft. Hamburg 1999, S.192-214
- Wörister, Karl; Tálos, Emmerich: Materielle Sicherung und Versorgung von Frauen durch staatlich geregelte soziale Sicherung. In: Bundesministerium für Frauenangelegenheiten/Bundeskanzleramt (Hg.): Bericht über die Situation der Frauen in Österreich. Frauenbericht 1995. Wien 1995, S.398-415
- Young, Iris Marion: Geschlecht als serielle Kollektivität: Frauen als soziales Kollektiv. In: Institut für Sozialforschung Frankfurt (Hg): Geschlechterverhältnisse und Politik. Frankfurt am Main 1994, S.221-26